

Energieförderungen in Wien – Haushalte 2010/2011

Stand September 2010

Alle Angaben in diesem Förderleitfaden erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Für Druckfehler und technische Änderungen kann keine Haftung übernommen werden. Eine Haftung der Herausgeberin und der AutorInnen ist ausgeschlossen.

Förderungen unterliegen einem stetigen Wandel. Dieser Leitfaden dient als Orientierung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Impressum

Eigentümerin, Herausgeberin: MA 27, EU-Strategie und Wirtschaftsentwicklung, Energie und SEP-Koordinationsstelle Schlesingerplatz 2, 1082 Wien, E-Mail: post@ma27.wien.gv.at, www.sep.wien.at
Redaktion: marcom-worx e.U. www.marcom-worx.at

Inhaltsverzeichnis

1. Impressum	2
2. Vorwort Vizebürgermeisterin Mag^a Renate Brauner.....	10
3. Vorwort Wohnbaustadtrat Dr. Michael Ludwig	11
4. Vorwort Umweltstadträtin Mag^a Ulli Sima.....	12
5. Energieberatung für mehr Lebensqualität	13
5.1. Energieberatung in Wien	15
5.1.1. Kostenlose Erstinformation.....	15
5.1.2. Weiterführende kostenpflichtige Energieberatung.....	15
5.1.3. Internet Information.....	16
5.2. Sanierungsberatung zu mehrgeschossigen Wohnbauten	17
5.2.1. Förderung.....	17
5.2.2. Persönliche Voraussetzungen	17
5.2.3. Sonstige Voraussetzungen.....	17
5.2.4. Antragsunterlagen.....	18
5.2.5. Einreichung und Abwicklung	18
5.2.6. Fristen/Termine.....	18
5.2.7. Internet Information.....	18
6. Wohnbauförderung	19
6.1. NEUBAU Fördervoraussetzungen	20
6.1.1. Einkommensgrenzen für Neubauförderung (gültig bis 31.12.2010).....	20
6.1.2. Technisch ökologische Voraussetzungen	21
6.1.3. Kontakt	22
6.1.4. Internet Information.....	23
6.2. NEUBAU Eigenheime und Eigenheime als Reihenhäuser auf Eigengrund	24
6.2.1. Förderung.....	24
6.2.2. Persönliche Voraussetzungen	24
6.2.3. Technische Voraussetzungen	25

6.2.4. Antragsunterlagen.....	25
6.2.5. Einreichung und Abwicklung	26
6.2.6. Fristen/Termine.....	26
6.2.7. Internet Information.....	26
6.3. NEUBAU Kleingartenwohnhäuser und Eigenheime auf Pachtgrund	27
6.3.1. Förderung.....	27
6.3.2. Persönliche Voraussetzungen	27
6.3.3. Technische Voraussetzungen	28
6.3.4. Antragsunterlagen.....	28
6.3.5. Einreichung und Abwicklung	29
6.3.6. Fristen/Termine.....	29
6.3.7. Internet Information.....	29
6.4. NEUBAU Dachgeschosswohnung.....	30
6.4.1. Förderung.....	30
6.4.2. Persönliche Voraussetzungen	30
6.4.3. Sonstige Voraussetzungen.....	31
6.4.4. Technische Voraussetzungen	31
6.4.5. Antragsunterlagen.....	31
6.4.6. Einreichung und Abwicklung	32
6.4.7. Fristen/Termine.....	32
6.4.8. Internet Information.....	32
6.5. WOHNUNGSVERBESSERUNG Fördervoraussetzungen.....	33
6.5.1. Förderbare Baukosten für Wohnungen	33
6.5.2. Förderbare Baukosten für Eigenheime und Kleingartenwohnhäuser	33
6.5.3. Einsatz ökologischer Baustoffe	33
6.5.4. Information.....	33
6.5.5. Internet Information.....	34
6.6. WOHNUNGSVERBESSERUNG Wärme- und Schallschutzfenster	35
6.6.1. Förderung.....	35
6.6.2. Persönliche Voraussetzungen	35
6.6.3. Sonstige Voraussetzungen.....	35
6.6.4. Technische Voraussetzungen	36

6.6.5. Antragsunterlagen.....	36
6.6.6. Einreichung und Abwicklung	37
6.6.7. Internet Information.....	37
6.7. WOHNUNGSVERBESSERUNG Heizungs- und Warmwasserinstallationen, Fernwärme, innovative klimarelevante Systeme.....	38
6.7.1. Förderung.....	42
6.7.2. Persönliche Voraussetzungen	43
6.7.3. Sonstige Voraussetzungen.....	43
6.7.4. Technische Voraussetzungen	43
6.7.5. Antragsunterlagen.....	43
6.7.6. Einreichung und Abwicklung	44
6.7.7. Internet Information.....	44
6.8. WOHNUNGSVERBESSERUNG Innenausbau von Dachgeschossen.....	46
6.8.1. Förderung.....	46
6.8.2. Persönliche Voraussetzungen	46
6.8.3. Sonstige Voraussetzungen.....	46
6.8.4. Technische Voraussetzungen	47
6.8.5. Antragsunterlagen.....	47
6.8.6. Einreichung und Abwicklung	47
6.8.7. Fristen Termine.....	48
6.8.8. Internet Information.....	48
6.9. WOHNUNGSVERBESSERUNG Umfassende Thermisch Energetische Sanierung von Eigenheimen und Kleingartenhäusern.....	49
6.9.1. Förderung.....	49
6.9.2. Persönliche Voraussetzungen	50
6.9.3. Sonstige Voraussetzungen.....	50
6.9.4. Technische Voraussetzungen	50
6.9.5. Antragsunterlagen.....	51
6.9.6. Einreichung und Abwicklung	51
6.9.7. Fristen Termine.....	51
6.9.8. Internet Information.....	51
7. Ökoförderungen.....	53

7.1. NEUBAU SANIERUNG Biomasse-Heizanlage, Zusatz-Solaranlage	54
7.1.1. Förderung.....	54
7.1.2. Persönliche Voraussetzungen	54
7.1.1. Sonstige Voraussetzungen.....	54
7.1.2. Technische Voraussetzungen	55
7.1.3. Antragsunterlagen.....	55
7.1.4. Einreichung und Abwicklung	55
7.1.5. Internet Information.....	55
7.2. NEUBAU Mini-Blockheizkraftwerke, Zusatz-Solaranlage	56
7.2.1. Förderung.....	56
7.2.2. Persönliche Voraussetzungen	56
7.2.3. Sonstige Voraussetzungen.....	56
7.2.4. Technische Voraussetzungen	56
7.2.5. Antragsunterlagen.....	57
7.2.6. Einreichung und Abwicklung	57
7.2.7. Internet Information.....	57
7.3. NEUBAU Wärmepumpe, Zusatz-Solaranlage	58
7.3.1. Förderung.....	58
7.3.2. Persönliche Voraussetzungen	58
7.3.3. Sonstige Voraussetzungen.....	58
7.3.4. Technische Voraussetzungen	59
7.3.5. Antragsunterlagen.....	59
7.3.6. Einreichung und Abwicklung	60
7.3.7. Internet Information.....	60
7.4. NEUBAU Niedrigenergiehaus Light	61
7.4.1. Förderung.....	61
7.4.2. Persönliche Voraussetzungen	61
7.4.3. Technisch ökologische Voraussetzungen	61
7.4.4. Antragsunterlagen.....	62
7.4.5. Einreichung und Abwicklung	63
7.4.6. Fristen/Termine.....	63
7.4.7. Internet Information.....	63

7.5. NEUBAU Niedrigenergiehaus Light mit Lüftungsanlage.....	64
7.5.1. Förderung.....	64
7.5.2. Persönliche Voraussetzungen	64
7.5.3. Technisch ökologische Voraussetzungen	64
7.5.4. Antragsunterlagen.....	65
7.5.5. Einreichung und Abwicklung	66
7.5.6. Fristen/Termine.....	66
7.5.7. Internet Information.....	66
7.6. NEUBAU Niedrigenergiehaus mit verbessertem Wärmeschutz.....	67
7.6.1. Förderung.....	67
7.6.2. Persönliche Voraussetzungen	67
7.6.3. Technisch ökologische Voraussetzungen	67
7.6.4. Antragsunterlagen.....	68
7.6.5. Einreichung und Abwicklung	69
7.6.6. Fristen/Termine.....	69
7.6.7. Internet Information.....	69
7.7. NEUBAU Niedrigenergiehaus mit verbessertem Wärmeschutz und Lüftungsanlage	70
7.7.1. Förderung.....	70
7.7.2. Persönliche Voraussetzungen	70
7.7.3. Technisch ökologische Voraussetzungen	70
7.7.4. Antragsunterlagen.....	72
7.7.5. Einreichung und Abwicklung	72
7.7.6. Fristen/Termine.....	72
7.7.7. Internet Information.....	73
7.8. NEUBAU Passivhaus	74
7.8.1. Förderung.....	74
7.8.2. Persönliche Voraussetzungen	74
7.8.3. Technisch ökologische Voraussetzungen	74
7.8.4. Antragsunterlagen.....	75
7.8.5. Einreichung und Abwicklung	76
7.8.6. Fristen/Termine.....	76
7.8.7. Internet Information.....	76

8. Ökostrom.....	77
8.1. Ökostrom aus Photovoltaik-Anlagen	78
8.1.1. Förderung.....	78
8.1.2. Persönliche Voraussetzungen	78
8.1.3. Sonstige Voraussetzungen.....	79
8.1.4. Technische Voraussetzungen	79
8.1.5. Antragsunterlagen.....	79
8.1.6. Einreichung und Abwicklung	80
8.1.7. Internet Information.....	80
8.2. Ökostrom Einspeisetarife.....	81
8.2.1. Förderung.....	81
8.2.2. Persönliche Voraussetzungen	81
8.2.3. Sonstige Voraussetzungen.....	82
8.2.4. Technische Voraussetzungen	82
8.2.5. Antragsunterlagen.....	82
8.2.6. Einreichung und Abwicklung	82
8.2.7. Fristen Termine.....	82
8.2.8. Internet Information.....	83
8.3. Solarthermie-Anlagen.....	84
8.3.1. Förderung.....	84
8.3.2. Persönliche Voraussetzungen	84
8.3.3. Sonstige Voraussetzungen.....	84
8.3.4. Technische Voraussetzungen	85
8.3.5. Antragsunterlagen.....	85
8.3.6. Einreichung und Abwicklung	86
8.3.7. Fristen Termine.....	86
8.3.8. Internet Information.....	86
9. Umweltfreundliche Mobilität.....	87
9.1. Elektro-Zweiräder.....	88
9.1.1. Förderung.....	88
9.1.2. Persönliche Voraussetzungen	88
9.1.1. Sonstige Voraussetzungen.....	88

9.1.2. Technische Voraussetzungen	88
9.1.3. Antragsunterlagen.....	89
9.1.4. Einreichung und Abwicklung	89
9.1.5. Fristen Termine.....	89
9.1.6. Internet Information.....	89
9.2. Erdgasbetriebene Fahrzeuge (Compressed Natural Gas CNG - Fahrzeuge)....	91
9.2.1. Förderung.....	91
9.2.2. Persönliche Voraussetzungen	91
9.2.1. Sonstige Voraussetzungen.....	91
9.2.2. Technische Voraussetzungen	91
9.2.3. Antragsunterlagen.....	92
9.2.4. Einreichung und Abwicklung	92
9.2.5. Fristen Termine.....	92
9.2.6. Internet Information.....	92

2. Vorwort

Vizebürgermeisterin Mag^a Renate Brauner

Energiekosten und Ressourcenschonung machen deutlich, wie wichtig sinnvoller Umgang mit Energie ist. Die Stadt Wien möchte mit dieser Broschüre zeigen, welche Unterstützung Sie erhalten, damit Sie mehr Geld für andere Dinge in ihrem Leben zur Verfügung zu haben.

In dieser Broschüre haben wir alle für die HaushaltkundInnen interessanten Förderaktionen, mit der Sie ihre Energiekosten reduzieren können, zusammengefasst. Der vorliegende Förderführer soll helfen, die passende Förderung für eine bestmögliche thermische Sanierung, bei Neubau oder aber auch wenn Sie Fenster oder Heizung austauschen wollen, zu finden. Die Verbesserung des Energieeffizienz- Standards beim Wohnbau steigert den Wohnkomfort und die Wohnqualität und reduziert die Abhängigkeit von internationalen Energielieferungen. Zusätzlich wird dadurch ein wesentlicher Beitrag zur Ressourcenschonung geleistet.

In dieser Broschüre finden Sie auch Förderangebote für Solaranlagen, Ökostromanlagen und innovative Heizsysteme.

Helfen Sie mit, den Energieverbrauch zu verringern und nutzen Sie die Angebote der Stadt Wien!

Mag^a Renate Brauner

Finanz- und Wirtschaftsstadträtin

Vizebürgermeisterin der Stadt Wien

3. Vorwort

Wohnbaustadtrat Dr. Michael Ludwig

Die Stadt Wien setzt seit vielen Jahren im Rahmen eines engagierten Klimaschutzprogramms eine Reihe konkreter Maßnahmen zum Umwelt- und Klimaschutz. Das Thema der Energieeffizienz spielt auch im Wiener Wohnbau eine ganz zentrale Rolle – sowohl im Neubau als auch im Bereich der Sanierung. Im Bereich der Stadterneuerung liegt unser unmittelbarer Schwerpunkt auf der thermisch-energetischen Wohnhaussanierung. Im Rahmen der speziellen Förderschiene „Thewosan“ werden bis zu zwei Drittel der Sanierungskosten von der Stadt Wien übernommen. Damit leisten wir nicht nur einen wichtigen Beitrag zum Schutz unserer Umwelt, sondern wir entlasten damit vor allem auch die Bewohnerinnen und Bewohner. Denn für Sie reduzieren sich die Heizkosten nach einer Thewosan-Sanierung im Durchschnitt um 50 Prozent.

Überall dort, wo wir als Stadt unmittelbar handeln können, etwa in den Gemeindewohnhausanlagen, sind diese Sanierungsbemühungen bereits in großem Umfang umgesetzt. Im privaten Bereich sind wir allerdings auf die Bereitschaft der HauseigentümerInnen angewiesen. Erst vor kurzem habe ich im Rahmen der Sanierungsverordnung die Fördermittel für Gebäudesanierungen deutlich erhöht. Dadurch bieten wir privaten HauseigentümerInnen nun noch mehr Anreiz, ihre Immobilien zu sanieren.

Aber auch für Häuslbauer bietet die Stadt Wien nun neue Anreize, klimafreundlich zu bauen und – auch nachträglich – effiziente Energieversorgungssysteme einzurichten.

Die vorliegende Broschüre bietet eine gute Übersicht über diese große Bandbreite der energierelevanten Förderungen der Stadt Wien und stellt in einem Serviceteil die wichtigsten Institutionen und AnsprechpartnerInnen vor.

Dr. Michael Ludwig
Wiener Wohnbaustadtrat

4. Vorwort

Umweltstadträtin Mag^a Ulli Sima

Die Millionenstadt Wien ist seit Jahren aktiv im Klimaschutz tätig. Seit 1999 gibt es das Klimaschutzprogramm, das in allen Bereichen Maßnahmen setzt und dessen Erfolge vorzeigbar sind. Das einst gesetzte Ziel – eine Reduktion von 2,6 Mio Tonnen CO₂ jährlich – wurde bereits übererfüllt. Wien spart jährlich 2,8 Mio Tonnen CO₂ ein und hat erfreulicherweise die geringsten Pro-Kopf-Emissionen an CO₂ österreichweit.

Eine zentrale Rolle beim Klimaschutz spielt natürlich auch der Energiebereich. Durch den Einsatz moderner Kraft-Wärme-Kopplungs-Technologie sowie von Erdgas – dem emissionsärmsten fossilen Brennstoff – konnte gegenüber der getrennten Erzeugung von Strom und Fernwärme der jährliche Ausstoß von Kohlendioxid (CO₂) um ca. 700.000 Tonnen reduziert werden. Ausgeklügelte Filtersysteme reinigen die Abgase zusätzlich.

Bei der Verbrauchsreduktion gibt es sicher noch Potenzial, die Stadt Wien geht aber auch hier mit gutem Beispiel voran und hat mit dem SEP (Städtisches Energieeffizienzprogramm) ein taugliches Mittel dazu ins Leben gerufen.

Faktum ist:

Jede und jeder einzelne von uns kann etwas in diesem so zentralen Bereich des Klimaschutzes und des Energiesparens beitragen. Die umfassenden Förderangebote der Stadt Wien sollen es den Wienerinnen und Wiener noch leichter und attraktiver machen.

Die nun vorliegende neue Broschüre ist ein praktischer Wegweiser durch die Fülle der angebotenen Förderungen und somit ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz in unserer Stadt. Ich bedanke mich schon heute für Ihren persönlichen Beitrag!

Ihre Ulli Sima
Wiener Umweltstadträtin

5. Energieberatung für mehr Lebensqualität

Die Stadt Wien unterstützt Sie dabei, energiebewusster zu leben, dabei noch Geld zu sparen und an Lebensqualität zu gewinnen.

Wann sollten Sie eine Energieberatung in Anspruch nehmen? Sie überlegen, ob es sich lohnt ihre Wohnung zu sanieren oder vielleicht ein Eigenheim neu zu bauen. Gleich ob Sie in einer Wohnung, einem Einfamilienhaus oder einem Kleingarten wohnen – bei einer der Wiener Energieberatungsstellen erhalten Sie wertvolle Hinweise, wenn Sie

- Ihre Heizkosten senken wollen oder ein energieeffizienteres Heizsystem suchen
- die Wärmedämmung ihrer Wohnräume verbessern wollen
- wissen wollen, wie Sie die Kraft der Sonne, des Windes oder von Biomasse für Wärme und Energiegewinnung in Ihren vier Wänden nützen können.

Zu Fragen von Vorplanungs- und Planungsunterstützung bei Neubau und Sanierung erhalten Sie folgende konkrete Hilfestellung:

- ganzheitliche Betrachtung der Energiesituation im Gebäude
- Kostenabschätzung und Ausmaß der Förderung
- Hinweise zu Qualitätskriterien (Ausführung, Komponenten, etc.)
- Unterstützung bei Angebotsvergleichen
- Firmenlisten von Herstellern und Installateuren.

Oft reicht es aber schon heraus zu finden, wie einfach man im Haushalt Strom sparen oder die Wärmeverluste der Wohnräume verkleinern kann. Die MA 27 – Dezernat Energie stellt dazu laufend topaktuelle Informationsbroschüren für Sie zusammen. Sie können diese einfach per Post anfordern oder auch im Internet herunterladen. Folgende Broschüren sind bisher verfügbar:

- Effizient Beleuchten
- Solarberatung in Wien
- Solarenergie zahlt sich aus – Beratung und Förderung 2010
- Solarstrom in Wien – die Wiener Photovoltaikförderung
- Technologieleitfaden Umwälzpumpe
- Energieeffizienz bei Lüftungsanlagen
- Energieeffiziente Klimatisierung
- Inspektion von Klimaanlage

Für die jüngsten Wienerinnen und Wiener gibt es „Professor Megawatts Energiespartipps“, welche über die Wiener Schulen verteilt werden. Sprechen Sie mit Ihrem Kind einmal darüber!
Im Internet finden Sie laufend aktuelle Energieberatungsinformationen auf der Webseite der Stadt Wien unter:
<http://www.wien.gv.at/wirtschaft/eu-strategie/energie/beratung-ausbildung/index.html>

5.1. Energieberatung in Wien

Mit einer Energieberatung finden Sie die für Sie geeigneten Maßnahmen zur Energieoptimierung heraus.

Erstanfragen: Wenn Sie sich erstmals zum Thema Energieeffizienz informieren wollen, können Sie sich an unten angeführte Beratungsstellen per Telefon, Post oder E-Mail wenden. So erhalten Sie erste allgemeine Informationen zu Ihren Energiefragen.

Energieberatung im Detail: Wenn Sie eine detaillierte persönliche Beratung in Anspruch nehmen wollen, bereiten Sie die wichtigsten Daten vor. Hilfe dazu bietet Ihnen ein von manchen Beratungsstellen zusammengestellter Fragebogen. Vereinbaren Sie ihren Beratungstermin direkt mit der gewünschten Beratungsstelle. Anhand Ihres Fragebogens werden die wesentlichen Punkte durchgegangen und offene Fragen geklärt.

Nutzen Sie auch das Energieberatungsangebot der Wiener Installateure und von gewerblichen Energieberatern und Arbeitsgemeinschaften in Wien wie zum Beispiel ARGE Energieberatung.

5.1.1. Kostenlose Erstinformation

Wien Energie Haus

Im Wien Energie Haus erhalten Sie kompetente Energieberatung zu den Themen Energiesparen, Tarife und Energiekosten, Hausbau und Wärmedämmung, Heizung und Warmwasser, Haushaltsgeräte, Förderungen und vieles mehr.

Mariahilfer Straße 63

1060 Wien

Telefon: (+43-1) 582 00

E-Mail: haus@wienenergie.at

„die umweltberatung“

Erstanfragen, Beratung zu Solarthermie, umweltfreundliche Heizsysteme, Bauen und Dämmen, Ökostrom, Energie sparen, usw.

„die umweltberatung“ Wien

Buchengasse 77, 4. Stock

1100 Wien

Telefon: (+43-1) 803 32-32

Fax: (+43-1) 803 32 32-32

E-Mail: service@umweltberatung.at

5.1.2. Weiterführende kostenpflichtige Energieberatung

Wien Energie Haus

Mariahilfer Straße 63

1060 Wien

Telefon: (+43-1) 582 00

E-Mail: haus@wienenergie.at

„die umweltberatung“

Erstanfragen, Beratung zu Solarthermie, umweltfreundliche Heizsysteme, Bauen und Dämmen, Ökostrom, Energie sparen, usw.

Buchengasse 77, 4. Stock
1100 Wien
Telefon: (+43-1) 803 32-32
Fax: (+43-1) 803 32 32-32
E-Mail: service@umweltberatung.at

Verein für Konsumenteninformation (VKI)

Raumwärme, erneuerbare Energien, Dimensionierung und Kostenvoranschläge für Solaranlagen, Wohnbau, bautechnische Fragen wie Mauer trockenlegung, Schimmelbekämpfung.

Es werden Veranstaltungen zum Thema "Bau eines Eigenheimes" organisiert, bei denen insbesondere auf Energiespareffekte eingegangen wird.

Die Beratungen erfolgen telefonisch oder persönlich im Beratungszentrum nach Terminvereinbarung.

Folgende kostenpflichtige Expertenhotline wurde eingerichtet:

Tel. 0900/94 00 24* Mo-Fr von 09:00 bis 15:00 Uhr

Mariahilfer Straße 81
1060 Wien
Telefon: (+43 1) 588 77 – 0
E-Mail: konsument@vki.or.at

AEE-Arbeitsgemeinschaft ERNEUERBARE ENERGIE NÖ-Wien

Erstanfragen, individuelle Beratung, Abschätzung des Ertrages durch das Simulationsprogramm T*SOL für Solaranlagen, Vorstudien zur Solaranlagenplanung für größere Objekte, Messtechnik-Konzepte, Energiekonzepte für Gemeinden, Konzepte für Biomasseanlagen, Projektmanagement, Seminare, Schulungen und Literatur zur Nutzung von Solarenergie

Schönbrunnerstraße 253/10
1120 Wien
Telefon: (+43-1) 710 75 23
E-Mail: aee@aee.or.a

Hinweis:

Planungs- und Beratungskosten können über die Wiener Solarförderung gefördert werden.

5.1.3. Internet Information

www.wienenergie.at
www.umweltberatung.at
www.konsument.at
www.aee.at/now

5.2. Sanierungsberatung zu mehrgeschossigen Wohnbauten

Gefördert wird die allgemeine Sanierungs-Erstberatung, Sanierungskonzepterstellung und Prozessbegleitung. Es gibt zwei Pakete:

Die Sanierungsberatung gemäß klima:aktiv Gebäudestandard für die Sanierung inklusive Thermographie und ein integriertes Beratungspaket für Hausverwaltungen.

Die Leistungen des integrierten Beratungspaketes, die ebenfalls gemäß klima:aktiv Gebäudestandard für die Sanierung durchgeführt werden, bestehen aus drei Modulen, die sich in Erstberatung mit Thermografie, Planungsberatung und Konzepterstellung, sowie Umsetzungsberatung und Controlling gliedern.

Die der Förderung zugrundeliegenden Aktivitäten zielen auf eine Ausweitung der Beratungsleistungen für umfassende thermische Sanierungen bei gleichzeitiger Einführung eines Qualitätsstandards für die Sanierung ab. Damit soll der Anteil der unsanierten oder nur teilsanierten Wohngebäude am Wohnungsbestand maßgeblich gesenkt werden. Die **geförderte Beratung im Jahr 2010** wird aus Mitteln von klima:aktiv Bauen und Sanieren finanziert. klima:aktiv ist die, im Jahr 2004 gestartete, Initiative des Lebensministeriums für aktiven Klimaschutz und Teil der Österreichischen Klimastrategie. Die Beratungen sind zahlenmäßig limitiert und werden in Zusammenarbeit mit PartnerInnen in den einzelnen Bundesländern abgewickelt. Auf die Gewährung einer Beratung im Rahmen dieses Projekts besteht kein Rechtsanspruch.

5.2.1.Förderung

- Sanierungsberatung gemäß klima:aktiv Gebäudestandard für die Sanierung inklusive Thermografie. Diese Beratungsleistung wird mit bis zu **700 Euro** gefördert.
- Integriertes Beratungspaket für Hausverwaltungen: Diese Beratungsleistungen werden mit bis zu **15.000 Euro** gefördert.

5.2.2.Persönliche Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind:

- MiteigentümerInnengemeinschaften im großvolumigen Wohnbau, vertreten durch ihre Hausverwaltung.
- EigentümerInnen von vermieteten, großvolumigen Wohnbauten, vertreten durch ihre Hausverwaltungen

5.2.3.Sonstige Voraussetzungen

- Abwicklung über qualifizierte BeraterInnen aus dem Pool der Österreichischen Energieagentur.
- Es muss eine umfassende Sanierung der Gebäudehülle und Haustechnik beabsichtigt sein.
- Es muss sich um ein großvolumiges Wohngebäude mit Baujahr vor 1990 handeln.

5.2.4. Antragsunterlagen

Ein formloser Antrag kann bei der Österreichischen Energieagentur gestellt werden. Die zur Antragstellung notwendigen Einreichunterlagen werden bei der Kontaktaufnahme vor Antragstellung abgeklärt.

Die Auszahlung an den/die BeraterIn erfolgt nach der Übermittlung des Beratungsberichts an die Österreichische Energieagentur und nach Abnahme durch die Österreichische Energieagentur.

Hinweis:

Die Anträge werden nach der Reihenfolge des Einlangens bearbeitet, bis die Projektmittel erschöpft sind.

5.2.5. Einreichung und Abwicklung

Österreichische Energieagentur – Austrian Energy Agency

1150 Wien, Mariahilfer Straße 136

Frau DI Franziska Trebut

Telefon: (+43-1) 586 15 24 – 0

Email: franziska.trebut@energyagency.at

5.2.6. Fristen/Termine

Der Antrag ist an keine formellen Fristen gebunden.

5.2.7. Internet Information

<http://www.energyagency.at/gebaeude-raumwaerme/aktuelle-projekte/klimaaktiv-bauen-und-sanieren.html>

<http://www.klimaaktiv.at/article/archive/25252/>

6. Wohnbauförderung

Die Wohnbauförderung soll möglichst vielen Wienerinnen und Wienern eigene vier Wände auf technisch neuestem Stand ermöglichen.

Die Stadt Wien fördert aus den Mitteln der Wohnbauförderung einerseits den Neubau von Wohngebäuden nach dem neuesten technischen Stand und andererseits die Sanierung bestehender Wohngebäude. Damit soll möglichst vielen Wienerinnen und Wienern ermöglicht werden in den eigenen vier Wänden am neuesten bautechnisch-energetischen Stand zu leben. Gefördert werden Neubauprojekte, umfassende Wohnraumsanierungen, wie auch die Sanierung von Teilbereichen.

Gefördert werden im Neubauförderungsbereich Mehrwohnungsbauten (Wohnhausanlagen), aber auch Einfamilien- und Zweifamilienhäuser, Eigenheime im Reihenhausverband, Kleingartenwohnhäuser und Dachgeschoßausbauten für den Eigenbedarf.

Als wesentlicher Beitrag zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms der Stadt Wien ist die Mittelvergabe an die Einhaltung von energetischen und bauökologischen Mindestanforderungen gekoppelt. Die jeweils geltenden Einkommensgrenzen sind abhängig von Familiengröße und Förderungsform gestaffelt. Ab 20. September 2010 gelten einheitliche Einkommensgrenzen für alle Mietwohnungsförderungen und einheitliche Grenzen für alle Eigentumswohnungen, Eigenheime und Kleingartenwohnhäuser.

Diese Objektförderungen werden durch Subjektförderungen (Eigenmittellersatz-darlehen und Wohnbeihilfe) ergänzt und können von WohnungswerberInnen zusätzlich beantragt werden.

Bitte beachten Sie bei Ihrem Förderantrag, dass

- nicht vollständig ausgefüllte oder nicht mit den zur Beurteilung notwendigen Unterlagen versehene Anträge unter Umständen zu starken Verzögerungen führen können.
- alle Sanierungsmaßnahmen von einem befugten Unternehmen durchgeführt werden müssen (Eigenleistungen und bloße Materialkosten werden nicht anerkannt).

Das Land Wien ist berechtigt, durch eigene oder durch von ihr beauftragte Organe die mit dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat der Förderungswerber diesen Organen Zutritt zu den Anlagen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Ein Widerruf ist bei missbräuchlicher Förderverwendung möglich.

6.1. NEUBAU Fördervoraussetzungen

Im Verfahren zur Zuerkennung von Neubau-Förderungsmittel im Rahmen der Wiener Wohnbauförderung (Gewährung eines Landesdarlehens oder von Annuitätenzuschüssen) sind bei allen Eigenheimen, Kleingartenwohnhäusern und Dachgeschossausbauten bestimmte Fördervoraussetzungen einzuhalten.

Geförderte Wohnungen dürfen nur von begünstigten Personen in Benützung genommen werden. Kriterien, denen eine „begünstigte Person“ genügen muss, sind das Bestehen eines dringenden Wohnbedürfnisses sowie die Einhaltung bestimmter Einkommensgrenzen. In allen Zweifelsfragen nehmen Sie mit der MA 25 - Stadterneuerung und Prüfstelle für Wohnhäuser – Referat Ökoförderungen bzw. der MA 50 - Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten Kontakt auf.

6.1.1. Einkommensgrenzen für Neubauförderung (gültig bis 31.12.2010)

Grundlage für die Einkommensprüfung ist stets das Einkommen des laufenden Jahres (Monatslohnzettel der letzten drei Monatsbezüge) und das Jahresnettoeinkommen des gesamten vergangenen Kalenderjahres (Jahreslohnzettel, Einkommensteuerbescheid). Das sind im Wesentlichen die Bruttobezüge inklusive Weihnachts- und Urlaubsgeld minus Einkommensteuer, Sozialversicherungsbeiträgen und Pflegeaufwand sowie minus bzw. plus Alimentationszahlungen.

Personenanzahl	Eigenheime, Kleingartenwohnhäuser, Eigentumswohnungen und Dachgeschossausbau als Eigentumswohnung, (in Euro)	
	2010	2011
eine Person	44.850	45.740
zwei Personen	66.830	68.160
drei Personen	75.630	77.140
vier Personen	84.420	86.110
für jede weitere Person	4.930	5.020

Begriffsabgrenzung:

- Großvolumige Bauvorhaben (Wohnbauten) ab 3 Wohnungen bzw. sonstigen Bestandseinheiten: Mehrwohnhäuser in Miete oder Eigentum und Heime
- Kleinvolumige Bauvorhaben mit maximal 2 selbständigen Wohneinheiten: Eigenheime auf Eigengrund, Eigenheime auf Pachtgrund, Kleingartenwohnhäuser, Dachgeschossausbauten für Eigenbedarf

6.1.2. Technisch ökologische Voraussetzungen

Einsatz ökologischer Baustoffe

Bei der Bauausführung dürfen keine treibhauswirksamen (halogenierten und teilhalogenierte) Wärmedämmstoffe (FCKW, HFKW, HFCKW) sowie keine polyvinylchloridhaltigen (PVC) Baumaterialien insbesondere keine PVC-Fenster- und Türkonstruktionen (ausgenommen Kleinteile wie Dübel, Elektroinstallationsmaterial und Kellerfenster die nicht zum geförderten Wohnraum zählen) verwendet werden.

Energieausweis

Für alle Bauvorhaben ist zwingend ein Energieausweis (bauphysikalischer Nachweis über die Energiekennzahl), der über die Energieeffizienz eines Gebäudes Auskunft gibt, vorzulegen.

Grundlage: Gebäude-Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Heizwärmebedarf HWB_{BGF}

Hinweis:

Beim Einsatz von mechanischen Wohnraumlüftungsanlagen (WRL) wird durch die dichtere Gebäudehülle und durch die Wärmerückgewinnung der Abluft der Heizwärmebedarf erheblich gesenkt. Um eine konstante Qualität der Gebäudehülle sicherzustellen, sind deshalb bei Gebäuden mit WRL strengere Grenzwerte einzuhalten.

Der höchstzulässige Heizwärmebedarf je Quadratmeter Brutto-Geschossfläche und Jahr ($HWB_{BGF,zul}$ -Wert) ist abhängig von der Gebäudekompaktheit (charakteristische Länge l_c -Wert) und darf nicht überschritten werden. Beispiele für Referenzwerte zum $HWB_{BGF,zul}$ finden Sie in der Tabelle:

Gebäudekompaktheit in m (l_c -Wert)	1,0 m	1,25 m	1,4 m	1,6 m	1,8 m
$HWB_{BGF,zul}$ in kWh/m ² pro Jahr ohne WRL	45	45	42	38	36
$HWB_{BGF,zul}$ in kWh/m ² pro Jahr mit WRL	33	33	31	28	26

Hinweis:

Zur Ermittlung des zulässigen Grenzwertes ist der jeweilige l_c -Wert in die Formel einzusetzen. Die Formel lautet: ohne WRL $15 \times (1+2,5/l_c)$ bzw. mit WRL $11 \times (1+2,5/l_c)$. Für l_c -Wert < 1,25 ist $l_c = 1,25$ in die Formel einzusetzen.

Luftdichte Gebäudehülle bei Gebäuden mit Lüftungsanlagen

Für Gebäude mit mechanischer Zu- und Abluftanlage darf die Luftwechselrate (n50-Wert) höchstens 1,5 pro Stunde bei genormten Bedingungen erreichen. Das bedeutet, dass pro Stunde die Innenraumluft durch Lüftungsverluste maximal 1,5-mal ausgetauscht werden darf. Dies gilt unabhängig von der Bauweise und dem Gebäudetyp.

Haustechnik Wärmebereitstellungsgrad

Bei Wärmerückgewinnungsanlagen ist für die Ermittlung des Wärmebereitstellungsgrades der, aus dem Prüfbericht der Anlage entnommene Wärmebereitstellungsgrad, immer um 9 Prozent zu reduzieren und den Berechnungen zugrunde zu legen. Der höchste einzusetzende Wert ist 91 Prozent. Ist kein Prüfbericht vorhanden, ist ein vorgegebener Wert nach folgender Tabelle einzusetzen.

Wärmerückgewinnungsart	Wärmebereitstellungsgrad
Kreuzstromwärmetauscher	50 %
Gegenstromwärmetauscher	75 %
Sonstige Wärmerückgewinnungsarten	50 %

Beim Einsatz eines Erdwärmetauschers ist ein Wärmebereitstellungsgrad für den Erdwärmetauscher in den Nutzungsgrad für die Wärmerückgewinnung einzurechnen. Der Wärmebereitstellungsgrad des Erdwärmetauschers in der Heizperiode ist durch ein anerkanntes Berechnungsverfahren bzw. EDV-Programm zu ermitteln. Liegt keine Berechnung vor, ist ein vorgegebener Wert nach folgender Tabelle einzusetzen.

Erdwärmetauscher	Wärmebereitstellungsgrad
Erdwärmetauscher (mind. 25 m je Strang, 1,2 m unter dem Erdreich, max. 1,5 m/s)	15 %
Erdwärmetauscher unbekannt	10 %

Innovative klimarelevante Systeme

Kohle-, Koks-, Brikett-, Öl-Stromwiderstandsheizungen oder Gasheizungen ohne Brennwerttechnologie dürfen nicht zum Einsatz kommen. Förderbar sind "innovative klimarelevante Systeme" für Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen wie:

- Biogene Heizsysteme soweit sie die Emissionsgrenzwerte gemäß Förderrichtlinie für Biomasse-Heizanlage erfüllen
- Sole/Wasser oder Wasser/Wasser Wärmepumpen mit einer Jahresarbeitszahl von zumindest 4
- Luft/Wasser Wärmepumpen für Heizung und Warmwasserbereitung mit einer Jahresarbeitszahl von zumindest 3,5

Hinweis:

Die Jahresarbeitszahl 4 bzw. 3,5 bezieht sich auf Wärmepumpen, die mit Strom betrieben werden. Wärmepumpensysteme, die nicht mit Strom betrieben werden, sind dann möglich, wenn die emittierten CO₂-Werte jene der elektrisch betriebenen Wärmepumpen nicht überschreiten. Als Bemessungsgrundlage ist der Wert des europäischen Strommixes heranzuziehen.

- Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen
- Fernwärme (erzeugt aus mindestens 80 Prozent Biomasseanlagen bzw. aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG).
- Erdgas-Brennwert-Anlagen nur mit Warmwasserspeicher in Kombination mit thermischen Solaranlagen
- Mit Gas betriebene Adsorptionswärmepumpen, die zusätzlich eine Umweltwärmequelle (Sonne, Erde, Grundwasser oder Luft) nutzen

Hinweis:

Die Solaranlage muss zumindest zur Warmwasserbereitung dienen und die Netto-Kollektorfläche muss über 2 m² liegen. Die Einbindung der Solaranlage kann entfallen, wenn die Anlage lagebedingt nicht wirtschaftlich ist.

6.1.3.Kontakt

Rechtliche Fragen:

Magistrat der Stadt Wien, MA 50 – Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten

1190 Wien, Muthgasse 62, Ebene 1 OG, Zimmer G1.26 – G1.43

Telefon: (+43-1) 4000-74 840

E-Mail: neubaufoerderung@ma50.wien.gv.at

Telefondienst: Montag bis Freitag 8-15 Uhr

Parteienverkehr: Montag bis Freitag 8-12 Uhr, sowie nach persönlicher Vereinbarung

Technische Fragen:

Magistrat der Stadt Wien, MA 25 - Stadterneuerung und Prüfstelle für Wohnhäuser

Gruppe Ökoförderungen

1190 Wien, Muthgasse 62

Telefon: (+43-1) 4000-25 221 bis 25 225

E-Mail: post@ma25.wien.gv.at

Dienstag und Donnerstag von 8-13 Uhr, sowie nach persönlicher Vereinbarung

6.1.4. Internet Information

Wohnungsförderungen und –finanzierungen Wien:

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/finanzielles/wohnen/>

Förderinformationen:

<http://www.wien.gv.at/wohnen/wohnbauforderung/foerderungen/neubau/index.html>

6.2. NEUBAU Eigenheime und Eigenheime als Reihenhäuser auf Eigengrund

Gefördert wird die Errichtung eines neuen Ein- und Zweifamilienhauses, sowie eines Eigenheimes im Reihenhausverband jeweils auf Eigengrund bis zu einer tatsächlichen Wohnnutzfläche von 150 m².

Diese Förderaktion beruht auf der Neubauverordnung 2007 im Rahmen des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes 1989 (derzeit in der Fassung der Novelle 2010). Ziel ist die verstärkte Errichtung von Gebäuden mit geringem Heizwärmebedarf. Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Neubauförderung.

Hinweis:

Eigenheime auf Pachtgrund werden wie Kleingartenwohnhäuser gefördert. Objekte mit mehr als 150 m² Wohnnutzfläche werden nicht gefördert.

6.2.1.Förderung

Die Förderung besteht in der Zuerkennung von Neubau-Förderungsmitteln im Rahmen der Wiener Wohnbauförderung in Form von Gewährung eines Landesdarlehens. Der Fixbetrag des **Darlehens** beträgt **365 Euro je Quadratmeter** der angemessenen Nutzfläche (maximal 150 m²). Die angemessene Wohnnutzfläche orientiert sich an der Anzahl der Personen im Haushalt und dient als Multiplikator zur Ermittlung der geförderten Darlehenshöhe. Übersteigt die angemessene Nutzfläche die tatsächliche Wohnnutzfläche, wird die Förderung nach der tatsächlichen Wohnnutzfläche bemessen. In welcher Höhe Eigenmittel zum Einsatz kommen, wird nicht vorgeschrieben.

Das Landesförderungsdarlehen ist halbjährlich im Nachhinein mit 0,5 Prozent zu verzinsen. Die Darlehenslaufzeit beträgt 30 Jahre. Die Kapitiltilgung setzt erst nach 5 Jahren ein.

6.2.2.Persönliche Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind im Grundbuch eingetragene EigentümerInnen, InhaberInnen von Baurechten bzw. PächterInnen/UnterpächterInnen bei Eigenheimen und Reihenhäusern gleichermaßen. Das jährliche Netto-Haushaltseinkommen darf folgende Einkommensgrenzen nicht überschreiten:

Personenanzahl	Einkommensgrenzen für Neubauförderung (in Euro)	
	gültig bis 31.12.2010	2011
eine Person	44.850	45.740
zwei Personen	66.830	68.160
drei Personen	75.630	77.140
vier Personen	84.420	86.110
für jede weitere Person	4.930	5.020

Diese Einkommensgrenzen werden jeweils zum 1. Jänner für das Folgejahr neu festgesetzt.

Es muss ein dringendes Wohnbedürfnis bestehen. Ein Hauptwohnsitz muss in jedem Fall begründet werden. Die Rechte an Vorwohnungen müssen aufgegeben werden.

Angemessene Wohnnutzfläche

Die angemessene Wohnnutzfläche beträgt für eine Person 50 m² und für zwei Personen 70 m². Sie erhöht sich für jede weitere im Haushalt lebende Person um jeweils 15 m² bis in Summe maximal 150 m². Bei Jungfamilien (kein Mitglied hat das 40. Lebensjahr vollendet): zusätzlich 15 Quadratmeter, sofern 150 Quadratmeter nicht überschritten werden. Bei allen Personen muss es sich um nahestehende Personen wie Ehepartnerin oder Ehepartner, Kinder, Eltern, Lebensgefährtin oder Lebensgefährten handeln.

Hinweis:

Die Gesamt-Wohnnutzfläche einer förderbaren Wohnung darf 150 Quadratmeter nicht überschreiten.

6.2.3. Technische Voraussetzungen

Es gelten die technisch ökologischen Voraussetzungen gemäß Kapitel „Technisch ökologische Voraussetzungen“ auf Seite 21. Regelungen zu nachfolgenden Themen sind zu erfüllen:

- Einsatz ökologischer Baustoffe
- Energieausweis
- Heizwärmebedarf HWBGGF
- Luftdichte Gebäudehülle bei Gebäuden mit Lüftungsanlagen
- Haustechnik Wärmebereitstellungsgrad
- Innovative klimarelevante Systeme

6.2.4. Antragsunterlagen

Antragsformulare und Erklärungen (von der MA 50 aufgelegt) sowie:

- Personalausweis (Reisepass oder dgl. in Kopie)
- Einkommensnachweise aller erwerbstätigen Personen im Haushalt
- Erklärung über die Aufgabe der Rechte an der Vorwohnung (Formularvordruck)
- Finanzierungsplan
- Grundbuchauszug, Grundbuchauszug über Baurechtsanlage, Pachtvertrag bei Pacht oder Unterpacht
- Rechtskräftiger Baubewilligungsbescheid der MA 37 bzw. bei Kleingartenwohnhäusern Begleitschreiben (Stellungnahme) der MA 37
- Baubehördlich bewilligter Originaleinreichplan (Zusätzliche Pläne z.B. Polierpläne, Ausführungspläne etc., in Übereinstimmung mit den behördlich bewilligten Plänen, sind vorzulegen, falls im Einreichplan keine Grundrisse samt Schnitt und Ansichten dargestellt sind.)
- Energieausweis gemäß Österr. Institut für Bautechnik
- Technische Beschreibung der Heizungsanlage und der Lüftungsanlage (falls vorhanden)

- Bestätigung der bauausführenden Firma, dass bei der Ausführung keine treibhauswirksamen Wärmedämmstoffe (FCKW, HFKW, HFCKW) und keine PVC- Fenster- und Türkonstruktionen verwendet werden
- bei Nichterfüllung der Vorgaben zu innovativen Heizsystemen: Nachweis über das Zutreffen von Ausnahmegründen in nachvollziehbarer Form

6.2.5. Einreichung und Abwicklung

Magistrat der Stadt Wien, MA 50 – Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten

1190 Wien, Muthgasse 62, Ebene 1 OG, Zimmer G1.26 – G1.43

Telefon: (+43-1) 4000-74 840

E-Mail: neubaufoerderung@ma50.wien.gv.at

Telefondienst: Montag bis Freitag 8-15 Uhr

Parteienverkehr: Montag bis Freitag 8-12 Uhr, sowie nach persönlicher Vereinbarung

Technische Fragen:

Magistrat der Stadt Wien, MA 25 - Stadterneuerung und Prüfstelle für Wohnhäuser

Gruppe Ökoförderungen

1190 Wien, Muthgasse 62

Telefon: (+43-1) 4000-25 221 bis 25 229

E-Mail: post@ma25.wien.gv.at

Dienstag und Donnerstag von 8-13 Uhr, sowie nach persönlicher Vereinbarung

6.2.6. Fristen/Termine

Zum Zeitpunkt der Antragseinbringung (in der MA 50 oder MA 25) darf das Ausstellungsdatum des behördlich bewilligten Baubescheids (bzw. Hinweisschreiben der MA 37) nicht mehr als 3 Jahre zurück liegen.

6.2.7. Internet Information

Wohnungsförderungen und –finanzierungen Wien:

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/finanzielles/wohnen/>

Förderinformationen:

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/wohnbauforderung/foerderungsantraege/eigenheim.html>

6.3. NEUBAU Kleingartenwohnhäuser und Eigenheime auf Pachtgrund

Förderbar ist die Errichtung eines neuen Kleingartenwohnhauses auf einer Liegenschaft mit der Widmung „Kleingartengebiet – Grünland – Ganzjähriges Wohnen“. Eigenheime, die auf Pachtgrund errichtet werden, werden wie Kleingartenwohnhäuser gefördert, im Übrigen werden sie aber Eigenheimen auf Eigengrund gleichgestellt. Bei Kleingartenhäusern wird die Förderung unabhängig von der Art der Nutzungsberechtigung (Eigentum, Pacht, Unterpacht) der Parzelle gewährt. Die Förderung erfolgt über Annuitätenzuschüsse zu einem Darlehen einer Bank oder einer Bausparkasse.

Diese Förderaktion beruht auf der Neubauverordnung 2007 im Rahmen des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes 1989 (derzeit in der Fassung der Novelle 2010). Ziel ist die verstärkte Errichtung von Gebäuden mit geringem Heizwärmebedarf. Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Neubauförderung.

Hinweis: Eigenheime auf Pachtgrund werden wie Kleingartenwohnhäuser gefördert. Die Förderung erfolgt über Annuitätenzuschüsse zu einem Darlehen einer Bank oder einer Bausparkasse. Wird gar kein Kapitalmarkt-Darlehen aufgenommen, kann diese Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

6.3.1.Förderung

Die Förderung erfolgt durch Annuitätenzuschuss-Zahlungen für die Rückzahlung eines Bankdarlehens oder Bausparkassendarlehens. Das **Darlehen darf 36.340 Euro (Sockelbetrag)** betragen. Für jedes Kind kann dieser Sockelbetrag um 1.820 Euro aufgestockt werden.

Bezuschussfähige Bankdarlehen müssen mindestens 15 Jahre Laufzeit und eine niedrige Verzinsung aufweisen. Die Verzinsung darf nicht höher als ortsüblich sein.

Höhe der Annuitätenzuschüsse:

- Jeweils sechs Prozent der Darlehenssumme in jedem der ersten fünf Jahre der Tilgung.
- Jeweils drei Prozent der Darlehenssumme in den Jahren sechs bis zehn der Tilgung.

6.3.2.Persönliche Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind PächterInnen und UnterpächterInnen (Eigenheim auf Pachtgrund, Kleingartenwohnhaus), bei Kleingartenwohnhäusern auch im Grundbuch eingetragene EigentümerInnen. Das jährliche Netto-Haushaltseinkommen darf folgende Einkommensgrenzen nicht überschreiten:

Personenanzahl	Einkommensgrenzen für Neubauförderung (in Euro)	
	gültig bis 31.12.2010	2011
eine Person	44.850	45.740
zwei Personen	66.830	68.160
drei Personen	75.630	77.140
vier Personen	84.420	86.110
für jede weitere Person	4.930	5.020

Diese Einkommensgrenzen werden jeweils zum 1. Jänner für das Folgejahr neu festgesetzt.

Es muss ein dringendes Wohnbedürfnis bestehen. An dem Förderobjekt muss in jedem Fall der Hauptwohnsitz begründet werden. Die Rechte an Vorwohnungen müssen nach den Bestimmungen im WWFSG 1989 aufgegeben werden.

6.3.3. Technische Voraussetzungen

Die Bestimmungen des Wiener Kleingartengesetzes für ganzjähriges Wohnen über die bauliche Ausnützbarkeit der Liegenschaft sind einzuhalten.

Es gelten die technisch ökologischen Voraussetzungen gemäß Kapitel „Technisch ökologische Voraussetzungen“ auf Seite 21. Regelungen zu nachfolgenden Themen sind zu erfüllen:

- Einsatz ökologischer Baustoffe
- Energieausweis
- Heizwärmebedarf HWBBGF
- Luftdichte Gebäudehülle bei Gebäuden mit Lüftungsanlagen
- Haustechnik Wärmebereitstellungsgrad
- Innovative klimarelevante Systeme

6.3.4. Antragsunterlagen

Antragsformulare und Erklärungen (von der MA 50 aufgelegt) sowie:

- Personalausweis (Reisepass oder dgl. in Kopie)
- Einkommensnachweise aller erwerbstätigen Personen im Haushalt
- Erklärung über die Aufgabe der Rechte an der Vorwohnung (Formularvordruck)
- Finanzierungsplan
- Grundbuchauszug, Grundbuchauszug über Baurechtsanlage, Pachtvertrag bei Pacht
- Rechtskräftiger Baubewilligungsbescheid der MA 37 bzw. bei Kleingartenwohnhäusern Begleitschreiben (Stellungnahme) der MA 37
- Baubehördlich bewilligter Originaleinreichplan (Zusätzliche Pläne z.B. Polierpläne, Ausführungspläne etc., in Übereinstimmung mit den behördlich bewilligten Plänen, sind vorzulegen, falls im Einreichplan keine Grundrisse samt Schnitt und Ansichten dargestellt sind.)
- Energieausweis gemäß Österr. Institut für Bautechnik
- Technische Beschreibung der Energieversorgung
- Bestätigung der bauausführenden Firma, dass bei der Ausführung keine treibhauswirksamen Wärmedämmstoffe (FCKW, HFKW, HFCKW) und keine PVC-Fenster- und Türkonstruktionen verwendet werden.
- bei Nichterfüllung der Vorgaben zu innovativen Heizsystemen: Nachweis über das Zutreffen von Ausnahmegründen in nachvollziehbarer Form

6.3.5. Einreichung und Abwicklung

Magistrat der Stadt Wien, MA 50 – Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten

1190 Wien, Muthgasse 62, Ebene 1 OG, Zimmer G1.26 – G1.43

Telefon: (+43-1) 4000-74 840

E-Mail: neubaufoerderung@ma50.wien.gv.at

Telefondienst: Montag bis Freitag 8-15 Uhr

Parteienverkehr: Montag bis Freitag 8-12 Uhr, sowie nach persönlicher Vereinbarung

Technische Fragen:

Magistrat der Stadt Wien, MA 25 - Stadterneuerung und Prüfstelle für Wohnhäuser

Gruppe Ökoförderungen

1190 Wien, Muthgasse 62, Ebene 1 OG

Telefon: (+43-1) 4000-25 221 bis 25229

E-Mail: post@m25.magwien.gv.at

Dienstag und Donnerstag von 8-13 Uhr, sowie nach persönlicher Vereinbarung

6.3.6. Fristen/Termine

Zum Zeitpunkt der Antragseinbringung (bei der MA 50 bzw. der MA 25) darf das Ausstellungsdatum des behördlich bewilligten Baubescheids (bzw. das Hinweisschreiben der MA 37 bei Kleingartenwidmung) nicht mehr als 3 Jahre zurück liegen.

6.3.7. Internet Information

Wohnungsförderungen und –finanzierungen Wien:

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/finanzielles/wohnen/>

Förderinformationen:

[http://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-](http://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/wohnbaufoerderung/foerderungsantraege/kleingartenwohnhaeuser.html)

[wohnen/wohnbaufoerderung/foerderungsantraege/kleingartenwohnhaeuser.html](http://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/wohnbaufoerderung/foerderungsantraege/kleingartenwohnhaeuser.html)

6.4. NEUBAU Dachgeschosswohnung

Gefördert wird die Errichtung einer Wohnung im Wohnungseigentum durch Ausbau eines Dachgeschosses oder Herstellung einer Dachgeschosswohnung bis zu einer tatsächlichen Wohnnutzfläche von 150 m².

Diese Förderaktion beruht auf der Neubauverordnung 2007 im Rahmen des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz 1989 (derzeit in der Fassung der Novelle 2010). Ziel ist die verstärkte Errichtung von Gebäuden mit geringem Heizwärmebedarf. Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Neubauförderung.

6.4.1.Förderung

Die Förderung besteht in der Zuerkennung von Neubau-Förderungsmitteln im Rahmen der Wiener Wohnbauförderung in Form von Gewährung eines Landesdarlehens.

Der Fixbetrag des **Darlehens** beträgt **365 Euro je Quadratmeter** der angemessenen Nutzfläche (maximal 150 m²). Die angemessene Wohnnutzfläche orientiert sich an der Anzahl der Personen im Haushalt und dient als Multiplikator zur Ermittlung der geförderten Darlehenshöhe. Übersteigt die angemessene Nutzfläche die tatsächliche Wohnnutzfläche, wird die Förderung nach der tatsächlichen Wohnnutzfläche bemessen. welcher Höhe Eigenmittel zum Einsatz kommen, wird nicht zwingend vorgeschrieben.

Das Landesförderungsdarlehen ist halbjährlich im Nachhinein mit 0,5 Prozent zu verzinsen. Die Darlehenslaufzeit beträgt 30 Jahre. Die Kapitaltilgung setzt erst nach 5 Jahren ein.

6.4.2.Persönliche Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind im Grundbuch eingetragene EigentümerInnen bzw. MiteigentümerInnen. Das jährliche Netto-Haushaltseinkommen der FörderungswerberInnen darf folgende Einkommensgrenzen nicht überschreiten:

Personenanzahl	Einkommensgrenzen für Neubauförderung Eigenheime, Dachgeschossausbauten für den Eigenbedarf (in Euro)	
	gültig bis 31.12.2010	2011
eine Person	44.850	45.740
zwei Personen	66.830	68.160
drei Personen	75.630	77.140
vier Personen	84.420	86.110
für jede weitere Person	4.930	5.020

Diese Einkommensgrenzen werden jeweils zum 1. Jänner für das Folgejahr neu festgesetzt.

Es muss ein dringendes Wohnbedürfnis bestehen. An der Adresse der geförderten Wohnung muss in jedem Fall ein Hauptwohnsitz begründet werden. Die Rechte an Vorwohnungen müssen nach den Bestimmungen im WWFSG 1989 aufgegeben werden.

6.4.3. Sonstige Voraussetzungen

Angemessene Wohnnutzfläche

Die angemessene Wohnnutzfläche beträgt für eine Person 50 m² und für zwei Personen 70 m². Sie erhöht sich für jede weitere im Haushalt lebende Person um jeweils 15 m² bis in Summe maximal 150 m².

Bei Jungfamilien (kein Mitglied hat das 40. Lebensjahr vollendet): zusätzlich 15 m², sofern 150 m² nicht überschritten werden. Bei allen Personen muss es sich um nahestehende Personen wie Ehepartnerin oder Ehepartner, Kinder, Eltern, Lebensgefährtin oder Lebensgefährte handeln.

Hinweis:

Die Gesamt-Wohnnutzfläche einer förderbaren Wohnung darf 150m² nicht überschreiten

6.4.4. Technische Voraussetzungen

Es gelten die technisch ökologischen Voraussetzungen gemäß Kapitel „Technisch ökologische Voraussetzungen“ auf Seite 21. Regelungen zu nachfolgenden Themen sind zu erfüllen:

- Einsatz ökologischer Baustoffe
- Energieausweis
- Heizwärmebedarf HWBGGF
- Luftdichte Gebäudehülle bei Gebäuden mit Lüftungsanlagen
- Haustechnik Wärmebereitstellungsgrad
- Innovative klimarelevante Systeme

6.4.5. Antragsunterlagen

Antragsformulare und Erklärungen (von der MA 50 aufgelegt) sowie:

- Personalausweis (Reisepass oder dgl. in Kopie)
- Einkommensnachweise aller erwerbstätigen Personen im Haushalt
- Erklärung über die Aufgabe der Rechte an der Vorwohnung (Formularvordruck)
- Finanzierungsplan
- Grundbuchauszug
- Rechtskräftiger Baubewilligungsbescheid der MA 37 bzw. bei Kleingartenwohnhäusern Begleitschreiben (Mitteilung) der MA 37
- Baubehördlich bewilligter Originaleinreichplan (Zusätzliche Pläne z.B. Polierpläne, Ausführungspläne etc., in Übereinstimmung mit den behördlich bewilligten Plänen, sind vorzulegen, falls im Einreichplan keine Grundrisse samt Schnitt und Ansichten dargestellt sind.)
- Energieausweis gemäß Österr. Institut für Bautechnik

- Technische Beschreibung der Energieversorgung
- Bestätigung der bauausführenden Firma, dass bei der Ausführung keine treibhauswirksamen Wärmedämmstoffe (FCKW, HFKW, HFCKW) und keine PVC-Fenster- und Türkonstruktionen verwendet werden
- Bei Nichterfüllung der Vorgaben zu innovativen Heizsystemen: Nachweis über das Zutreffen von Ausnahmegründen in nachvollziehbarer Form.

6.4.6. Einreichung und Abwicklung

Magistrat der Stadt Wien, MA 50 – Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten

1190 Wien, Muthgasse 62, Ebene 1 OG, Zimmer G1.26 – G1.43

Telefon: (+43-1) 4000-74 840

E-Mail: neubaufoerderung@ma50.wien.gv.at

Telefondienst: Montag bis Freitag 8-15 Uhr

Parteienverkehr: Montag bis Freitag 8-12 Uhr, sowie nach persönlicher Vereinbarung

Technische Fragen:

Magistrat der Stadt Wien, MA 25 - Stadterneuerung und Prüfstelle für Wohnhäuser

Gruppe Ökoförderungen

1190 Wien, Muthgasse 62, Ebene 1 OG

Telefon: (+43-1) 4000-25 221 bis 25229

E-Mail: post@m25.magwien.gv.at

Dienstag und Donnerstag von 8-13 Uhr, sowie nach persönlicher Vereinbarung

6.4.7. Fristen/Termine

Zum Zeitpunkt der Antragseinbringung darf das Ausstellungsdatum des behördlich bewilligten Baubescheids (bzw. Hinweisschreiben der MA 37) nicht mehr als 3 Jahre zurück liegen.

6.4.8. Internet Information

Wohnungsförderungen und –finanzierungen Wien:

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/finanzielles/wohnen/>

Förderinformationen Dachgeschossausbau:

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/wohnbaufoerderung/foerderungsantraege/dachgeschossausbau.html>

6.5. WOHNUNGSVERBESSERUNG Fördervoraussetzungen

Die Fördermittel werden nur für die zweckmäßige Ausführung von Wohnungsverbesserungsmaßnahmen vergeben. Bei den verschiedenen Einzel-Sanierungsvorhaben wie beispielsweise Wärmeschutzfenstertausch oder Verbesserung der Heizungs- und/oder Warmwasserinstallationen sind daher Baukostenobergrenzen einzuhalten. Die Baukostenobergrenzen sind erhöht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen mit einer Wohnungszusammenlegung oder Ausstattungskategorie- Anhebung gleichzeitig durchgeführt werden.

6.5.1.Förderbare Baukosten für Wohnungen

Die Baukosten der geförderten Wohnungsverbesserungsmaßnahmen dürfen folgende Werte nicht übersteigen:

Nutzfläche von 22 bis zu 40 Quadratmetern	maximal 250 Euro pro m ²
Wohnungen bis zu 150 Quadratmetern	maximal 12.000 Euro
Wohnungszusammenlegung	maximal 24.000 Euro
Gleichzeitig Anhebung der Ausstattungskategorien D oder C	620 Euro pro m ²

Für Wohnungen, die durch Einbauten in bestehende Dachräume oder durch Aufstockung entstanden sind, gelten obige Ausmaße, jedoch sind in der Förderung maximal 100 Quadratmeter an Wohnnutzfläche anrechenbar.

6.5.2.Förderbare Baukosten für Eigenheime und Kleingartenwohnhäuser

Es gelten dieselben Obergrenzen wie bei Wohnungen (siehe oben), jedoch mit der Baukostenhöchstgrenze bei umfassender thermischer Sanierung von 660 Euro pro Quadratmeter.

6.5.3.Einsatz ökologischer Baustoffe

Für nicht lastabtragende Konstruktionen der Gebäudehülle dürfen bei der Ausführung keine treibhauswirksamen (halogenierten) Wärmedämmstoffe (FCKW, HFKW, HFCKW) verwendet werden. Es sind nur polyvinylchlorid (PVC)- freie Fenster- und Türkonstruktionen zulässig (Ausnahme: Lichtschachtfenster im Keller).

6.5.4.Information

Rechtliche Fragen:

Magistrat der Stadt Wien, MA 50 – Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten

1190 Wien, Muthgasse 62, Ebene 1 OG, Zimmer C1.09

Telefon: (+43-1) 4000-74 860

E-Mail: wv@ma50.wien.gv.at

Montag bis Freitag 8-13 Uhr

Technische Fragen:

Magistrat der Stadt Wien, MA 25 - Stadterneuerung und Prüfstelle für Wohnhäuser
1190 Wien, Muthgasse 62, Ebene 1 OG, Zimmer C1.09
Telefon: (+43-1) 4000-74 860

6.5.5. Internet Information

Wohnungsförderungen und –finanzierungen Wien:

<http://www.wien.gv.at/index/wohnungsfoerderung.htm>

Förderinformationen:

<http://www.wien.gv.at/wohnen/wohnbauforderung/ahs-info/wohnungsverbesserung/baukosten.html>

6.6. WOHNUNGSVERBESSERUNG

Wärme- und Schallschutzfenster

Gefördert wird der Einbau von Schallschutzfenstern in Wohn- und Schlafräumen in Wohnungen an Hauptstraßen „A und B“. Eigenleistungen und bloße Materialkosten werden nicht anerkannt. Von der Förderung werden nur Holz- oder Metallfenster bzw. PVC-freie Kunststofffenster erfasst.

Diese Förderaktion beruht auf den Bestimmungen des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes (WWFSG 1989) und der dazu ergangenen Sanierungsverordnung 2008. Ziel ist die Förderung von Sanierungsmaßnahmen, die der Erhöhung des Wohnkomforts dienen. **Diese Förderbestimmungen gelten ab 15. Jänner 2009.** Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Förderung.

6.6.1.Förderung

Die Förderung besteht in der Gewährung von Annuitätenzuschüssen - ausgenommen bei PVC-hältigen Kunststofffenstern.

Annuitätenzuschüsse bei Darlehenslaufzeit	10 Jahre	5 Jahre
Schallschutzfenster an Hauptstraßen A und B in Wohn- und Schlafräumen	5 %	9 %
Wärmeschutzfenster	2 %	3 %

6.6.2.Persönliche Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind WohnungsmieterInnen und im Grundbuch eingetragene WohnungseigentümerInnen. Die FörderungswerberInnen müssen den Hauptwohnsitz in der zu sanierenden Wohnung haben (ausgenommen Schallschutzfenster).

6.6.3.Sonstige Voraussetzungen

- Nutzfläche der Wohnung: 22 bis maximal 150 Quadratmeter
- Das Haus wurde vor mindestens 20 Jahren errichtet
- Die förderbare Baukostenobergrenze muss eingehalten werden (siehe Kapitel Wohnungsverbesserung Fördervoraussetzungen)
- Bei Schallschutzfenstern: Lage an einer Hauptstraße A oder B:
Hauptstraßen A sind Gemeindestraßen mit besonderer Bedeutung und werden nach verschiedenen Kriterien beurteilt (z.B. Verkehrsbelastung, Vorrangstraßen, keine Tempo-30-Zonen).
Hauptstraßen B sind Bundesstraßen, die im April 2002 mit Ausnahme der Autobahnen und Schnellstraßen an das Bundesland Wien übertragen wurden. Diese haben seither den Status einer Gemeindestraße, allerdings mit erhöhter Verkehrsbedeutung.

6.6.4. Technische Voraussetzungen

- Bei Wärmeschutzfenster: U-Wert von höchstens 1,35 W/m² K
- Bei Schallschutzfenster: dB-Wert von mindestens 43 dB im eingebauten Zustand und einem U-Wert von höchstens 1,35 W/m² K

Einsatz ökologischer Baustoffe

Für nicht lastabtragende Konstruktionen der Gebäudehülle dürfen bei der Ausführung keine treibhauswirksamen (halogenierten) Wärmedämmstoffe (FCKW, HFKW, HFCKW) verwendet werden. Es sind nur polyvinylchlorid (PVC)- freie Fenster- und Türkonstruktionen zulässig (Ausnahme: Lichtschachtfenster im Keller).

6.6.5. Antragsunterlagen

Antragsformular (von der MA 50 aufgelegt) sowie:

- Kostenvoranschläge bzw. Rechnungen, die ein Rechnungsdatum (ein Fertigstellungsdatum) bis längstens sechs Monate vor Antragstellung in der MA 50 aufweisen. Folgende Angaben sind unbedingt erforderlich:
 - Erzeugerfirma der Fenster
 - U-Wert = Wärmedämmwert
 - Bauart des Fensters im Detail (Material und Farbe, Glasaufbau, Größe der Fenster, Flügelanzahl, Öffnungsart pro Fenster und Glasteiler bzw. Sprossen in Laufmeter pro Fenster)
 - Fensterbrett und Sohlbankabdeckung in Laufmeter pro Fenster sowie Einbauart
 - Trennung von Liefer- und Einbaukosten pro Fenster
 - Bei Schallisolierung zusätzlich:
Angabe des Dezibel-Wertes (von der Förderung werden nur Fenster mit einem dB-Wert von mindestens 43 dB im eingebauten Zustand und einem U-Wert von höchstens 1,35 W/m² K erfasst) sowie die Art und Anzahl der erforderlichen Schalldämmlüfter. Diese Schalldämmlüfter sind in Schlafräumen sowie in Räumen mit Feuerstätten, welche die Verbrennungsluft aus demselben Raum entnehmen, zwingend vorgeschrieben
- Bewilligung der Abteilung für Architektur und Stadtgestaltung (MA 19) für den Fenstertausch
- Bei Förderung durch Annuitätenzuschüsse ist die Finanzierungszusage eines Kreditinstitutes erforderlich.

Zustimmungserklärungen:

- Bei Mietwohnungen und Genossenschaftswohnungen: Erklärung der VermieterInnen
- Bei Mietwohnungen in Städtischen Wohnhäusern (Gemeindebauten): Zustimmungserklärung von Wiener Wohnen für Sanierungsarbeiten im Sinne des WWFSG 1989
- Bei Eigentumswohnungen: Grundbuchsauszug als Nachweis des Eigentums

6.6.6. Einreichung und Abwicklung

Magistrat der Stadt Wien, MA 50 – Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten

1190 Wien, Muthgasse 62, Ebene 1 OG, Zimmer C1.09

Telefon: (+43-1) 4000-74 860

E-Mail: wv@ma50.wien.gv.at

Montag bis Freitag 8-13 Uhr

Technische Fragen:

Magistrat der Stadt Wien, MA 25 - Stadterneuerung und Prüfstelle für Wohnhäuser

1190 Wien, Muthgasse 62, Ebene 1 OG, Zimmer C1.09

Telefon: (+43-1) 4000-74 860

6.6.7. Internet Information

Hauptstraßen A und B:

<http://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/bundesstrassen/hauptstrassen.htm>

Förderinformationen:

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/wohnbaufoerderung/wohnungsverbesserung/fenstertausch.html>

6.7. WOHNUNGSVERBESSERUNG Einbruchshemmende Wohnungseingangstüren - Sonderaktion

Gefördert wird der Einbau von einbruchshemmenden Wohnungseingangstüren ab Widerstandsklasse 3 in Wohnungen sowie in Eigenheimen, Reihenhäusern und Kleingartenwohnhäusern.

Diese Förderaktion beruht auf dem Gemeinderatsbeschluss vom 30. Oktober 2009. Ziel ist die Förderung von Sanierungsmaßnahmen, die der Erhöhung der Wohnsicherheit dienen. **Die Förderung läuft von 1. November 2009 bis 31. Dezember 2010.**

6.7.1.Förderung

Die Förderung besteht in einem einmaligen nicht rückzahlbaren Investitionsbeitrag im Ausmaß von 20 Prozent der Baukosten, maximal jedoch **400 Euro** je Türflügel.

6.7.2.Persönliche Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind MieterInnen und im Grundbuch eingetragene EigentümerInnen von Wohnungen und Eigenheimen, Reihenhäusern oder Kleingartenhäusern in Wien. Die FörderungswerberInnen müssen den Hauptwohnsitz in der zu sanierenden Wohnung haben.

6.7.3.Sonstige Voraussetzungen

Gefördert wird der nachträgliche Einbau von einbruchshemmenden Türen in Wien, unabhängig vom Zeitpunkt der Baubewilligung und der Größe der Wohnnutzfläche.

Der bloße Austausch von Schlössern und Ähnlichem wird nicht gefördert. Eigenleistungen und bloße Materialkosten werden nicht anerkannt.

6.7.4.Technische Voraussetzungen

Die einbruchshemmende Wohnungseingangstür muss nach der ÖNORM B 5338 geprüft und gekennzeichnet sein und über mindestens die Widerstandsklasse 3 verfügen.

Einsatz ökologischer Baustoffe

Es dürfen bei der Ausführung keine treibhauswirksamen (halogenierten) Wärmedämmstoffe (FCKW, HFKW, HFCKW) verwendet werden. Nur polyvinylchlorid (PVC)-freie Türkonstruktionen sind zulässig. Der Nachweis erfolgt durch eine Bestätigung der bauausführenden Firma.

6.7.5. Antragsunterlagen

Antragsformular (von der MA 50 aufgelegt) sowie:

- Rechnung, die ein Rechnungsdatum (ein Fertigstellungsdatum) bis längstens sechs Monate vor Antragstellung in der MA 50 aufweist
- Ein entsprechendes Zertifikat hinsichtlich der Einhaltung der ÖNORM B 5338 ab der Widerstandsklasse 3
- Bei Mietwohnungen und Genossenschaftswohnungen: Zustimmungserklärung
- Bei Mietwohnungen in städtischen Wohnhäusern (Gemeindebauten): Zustimmungserklärung von Wiener Wohnen für Sanierungsarbeiten im Sinne des WWFSG 1989

6.7.6. Einreichung und Abwicklung

Magistrat der Stadt Wien, MA 50 – Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten

Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten

1190 Wien, Muthgasse 62, Ebene 1 OG, Zimmer C1.09

Telefon: +(43-1) 4000-74 860

E-Mail: wv@ma50.wien.gv.at

Montag bis Freitag 8-13 Uhr

Technische Fragen:

Magistrat der Stadt Wien, MA 25 - Stadterneuerung und Prüfstelle für Wohnhäuser

1190 Wien, Muthgasse 62, Ebene 1 OG, Zimmer C1.09

Telefon: +(43-1) 4000-74 860

6.7.7. Internet Information

Wohnungsförderungen und –finanzierungen Wien:

<http://www.wien.gv.at/index/wohnungsfoerderungen.htm>

Förderinformationen:

<http://www.wien.gv.at/wohnen/wohnbaufoerderung/foerderungen/sonderfoerderung.html>

Zustimmungserklärung von Wiener Wohnen:

<http://www.wien.gv.at/wohnen/wienerwohnen/index.html>

6.8. WOHNUNGSVERBESSERUNG

Einbruchshemmende Wohnungseingangstüren

Gefördert wird der Einbau von einbruchshemmenden Wohnungseingangstüren ab Widerstandsklasse 3 in Wohnungen, die sich in Mehrparteienwohnhäusern befinden.

Diese Förderaktion beruht auf den Bestimmungen des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes (WWFSG 1989) und der dazu ergangenen Sanierungsverordnung 2008. Ziel ist die Förderung von Sanierungsmaßnahmen, die der Erhöhung der Wohnsicherheit dienen. **Die Förderung läuft ab 15. Jänner 2009.**

6.8.1.Förderung

Die Förderung besteht in einem einmaligen nicht rückzahlbaren Investitionsbeitrag im Ausmaß von 20 Prozent der Baukosten, maximal jedoch **400 Euro** je Türflügel.

6.8.1.Persönliche Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind WohnungsmieterInnen und im Grundbuch eingetragene WohnungseigentümerInnen. Die FörderungswerberInnen müssen den Hauptwohnsitz in der zu sanierenden Wohnung haben.

6.8.2.sonstige Voraussetzungen

Das Haus wurde vor mindestens 20 Jahren errichtet.

Hinweis:

Der Einbau von Sicherheitstüren in Eigenheimen, Kleingartenwohnhäusern und Reihenhäusern kann im Rahmen der Sonderaktion gefördert werden. Der bloße Austausch von Schlössern und Ähnlichem wird nicht gefördert. Eigenleistungen und bloße Materialkosten werden nicht anerkannt.

6.8.3.Technische Voraussetzungen

Die einbruchshemmende Wohnungseingangstür muss nach der ÖNORM B 5338 geprüft und gekennzeichnet sein und über mindestens die Widerstandsklasse 3 verfügen.

Einsatz ökologischer Baustoffe

Es dürfen bei der Ausführung keine treibhauswirksamen (halogenierten) Wärmedämmstoffe (FCKW, HFKW, HFCKW) verwendet werden. Nur polyvinylchlorid (PVC)-freie Türkonstruktionen sind zulässig. Der Nachweis erfolgt durch eine Bestätigung der bauausführenden Firma.

6.8.4. Antragsunterlagen

Antragsformular (von der MA 50 aufgelegt) sowie:

- Rechnung, die ein Rechnungsdatum (ein Fertigstellungsdatum) bis längstens sechs Monate vor Antragstellung in der MA 50 aufweist
- Ein entsprechendes Zertifikat hinsichtlich der Einhaltung der ÖNORM B 5338 ab der Widerstandsklasse 3

Zustimmungserklärungen:

- Bei Mietwohnungen und Genossenschaftswohnungen: Zustimmungserklärung der VermieterInnen bzw. der Hausverwaltung
- Bei Mietwohnungen in städtischen Wohnhäusern (Gemeindebauten): Zustimmungserklärung von Wiener Wohnen für Sanierungsarbeiten im Sinne des WWFSG 1989

6.8.5. Einreichung und Abwicklung

Magistrat der Stadt Wien, MA 50 – Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten

Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten

1190 Wien, Muthgasse 62, Ebene 1 OG, Zimmer C1.09

Telefon: +(43-1) 4000-74 860

E-Mail: wv@ma50.wien.gv.at

Montag bis Freitag 8-13 Uhr

Technische Fragen:

Magistrat der Stadt Wien, MA 25 - Stadterneuerung und Prüfstelle für Wohnhäuser

1190 Wien, Muthgasse 62, Ebene 1 OG, Zimmer C1.09

Telefon: (+43-1) 4000-74 860

6.8.6. Internet Information

Wohnungsförderungen und –finanzierungen Wien:

<http://www.wien.gv.at/index/wohnungsfoerderungen.htm>

Förderinformationen:

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/wohnbaufoerderung/wohnungsverbesserung/eingangstueren.html>

Zustimmungserklärung von Wiener Wohnen:

<http://www.wien.gv.at/wohnen/wienerwohnen/index.html>

6.9. WOHNUNGSVERBESSERUNG

Heizungs- und Warmwasserinstallationen, Fernwärme, innovative klimarelevante Systeme

Gefördert wird der erstmalige Einbau einer Gasetagenheizung (mit oder ohne Warmwasseraufbereitung) bzw. einer Einzelofenheizung Gas (z.B. Konvektor) und die Neueinrichtung oder Umstellung vorhandener Heizanlagen außerhalb des Fernwärmeversorgungsgebietes auf Gasbrennwerttechnologie sowie innovative klimarelevante Systeme (Wärmepumpen, Kraft- Wärme-Kopplungs-Anschluss an Fernwärme).

Diese Förderaktion beruht auf den Bestimmungen des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes (WWFSG 1989) und der dazu ergangenen Sanierungsverordnung 2008. Ziel ist die Förderung von Sanierungsmaßnahmen, die der Erhöhung des Wohnkomforts dienen. **Die Förderungsaktion läuft ab 15. Jänner 2009.** Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Förderung.

6.9.1.Förderung

Die Förderung besteht in der Gewährung von nichtrückzahlbaren Baukostenzuschüssen oder Annuitätenzuschüssen.

Gasdurchlauferhitzer

Der Austausch eines Gasdurchlauferhitzers ohne Rauchfanganschluss durch einen mit Rauchfanganschluss wird mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuss in Höhe von **600 Euro** gefördert.

Umstellung auf Gasbrennwerttechnologie

Die Umstellung oder Nachrüstung einer vorhandenen Heizanlage durch den Einbau einer warmwassererzeugenden Gasbrennwerttherme oder von Fernwärme, anstatt einer Warmwasseraufbereitung mittels Durchlauferhitzer ohne Abgasführung, wird mit einem Einmalbeitrag in Höhe von 50 Prozent der förderbaren Kosten, maximal jedoch mit **5.000 Euro** gefördert.

Innovative klimarelevante Systeme (Fernwärmeanschluss)

Für den Fernwärmeanschluss oder – außerhalb des Fernwärmeversorgungsgebietes – für die Umstellung vorhandener Heizanlagen auf Gasbrennwerttechnologie oder innovative klimarelevante Systeme kann ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Baukostenzuschuss im Ausmaß von **30 Prozent der förderbaren Baukosten** gewährt werden.

Konvektoren und Etagenheizungen

Für den Einbau von Gaskonvektoren bzw. die Errichtung von Etagenheizungen mit oder ohne Anschluss an die Fernwärme sowie für Warmwasserbereitungsanlagen können folgende Annuitätenzuschüsse gewährt werden:

Darlehenslaufzeit Annuitätenzuschuss	10 Jahre	5 Jahre
Einzelofen (Konvektoren)	2 %	3 %
Zentralheizungsanlagen (Etagenheizungen) mit oder ohne Anschluss an Fernwärme sowie Warmwasserbereitungsanlagen	4 %	7 %

6.9.2. Persönliche Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind WohnungsmieterInnen, im Grundbuch eingetragene WohnungseigentümerInnen und InhaberInnen von Eigenheimen oder Kleingartenwohnhäusern. Die FörderungswerberInnen müssen den Hauptwohnsitz in der zu sanierenden Wohnung haben. (Ausnahme: Anschluss an das Fernwärmenetz).

Hinweis:

Außerhalb der Bestimmungen des WWFSG können Biomasseheizungen, Wärmepumpen, Solaranlagen und Miniblockheizkraftwerke für Eigenheime und Kleingartenwohnhäuser mit Sonderförderungen (siehe Ökoförderungen) gefördert werden.

6.9.3. Sonstige Voraussetzungen

- Nutzfläche der Wohnung 22 bis maximal 150 Quadratmeter (Nur bei Förderung von Gasdurchlauferhitzer, Konvektoren oder Etagenheizungen ohne Brennwertgerät).
- Das Haus wurde vor mindestens 20 Jahren errichtet (Ausnahme: Anschluss an das Fernwärmenetz und Kleingartenwohnhäuser und Sonderförderungen für Biomasse, Wärmepumpen, Miniblockheizkraftwerke)
- Die Baukostenobergrenze für Wohnungsverbesserungsmaßnahmen muss (ausgenommen Sonderförderungen) eingehalten werden (siehe Kapitel Wohnungsverbesserung Förder-voraussetzungen).

6.9.4. Technische Voraussetzungen

- Bei kamingebundenen Gasgeräten: Kaminbefund von RauchfangkehrerIn; Geräte mit Abgasführung durch die Außenwand können nur gefördert werden, wenn technisch kein geeigneter Kaminanschluss möglich ist.
- Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpensysteme in Kombination mit einer thermischen Solaranlage müssen eine Jahresarbeitszahl von 4 aufweisen.

6.9.5. Antragsunterlagen

Antragsformular (von der MA 50 aufgelegt) sowie:

- Kostenvoranschläge bzw. Rechnungen, die ein Rechnungsdatum (ein Fertigstellungsdatum) bis längstens sechs Monate vor Antragstellung in der MA 50 aufweisen
- Bei Anträgen auf Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Beitrages für die Umstellung auf Gasbrennwerttechnik oder erneuerbare Energieträger ist der schriftliche Nachweis zu erbringen, dass die Wohnung bzw. das Haus außerhalb des Fernwärmeversorgungsgebietes liegt.
- Bei kamingebundenen Gasgeräten: Kaminbefund von RauchfangkehrerIn

- Bei Abgasführung durch die Außenwand: Bewilligung der MA 19 (Architektur und Stadtgestaltung)
- Bei Förderung durch Annuitätenzuschüsse ist die Finanzierungszusage eines Kreditinstitutes erforderlich (nur bei Gasetagenheizungen)
- Zustimmung der Hausverwaltung bzw. der HauseigentümerInnen:
 - Bei Mietwohnungen und Genossenschaftswohnungen: Erklärung der VermieterInnen
 - Bei Mietwohnungen in Städtischen Wohnhäusern (Gemeindebauten): Zustimmungserklärung von Wiener Wohnen für Sanierungsarbeiten im Sinne des WWFSG 1989
 - Bei Eigentumswohnungen bzw. Eigenheimen: Grundbuchsauszug als Nachweis des Eigentums
 - Bei Kleingartenwohnhäusern: Grundbuchsauszug als Nachweis des Eigentums, oder Pachtvertrag im Falle der Nutzung als PächterIn bzw. Zustimmungserklärung des Kleingartenvereins im Falle der Nutzung als MieterIn.

Die vorbehaltliche Förderungszusicherung erfolgt bereits nach Einreichung der vollständigen Unterlagen durch die MA 50.

6.9.6. Einreichung und Abwicklung

Magistrat der Stadt Wien, MA 50 – Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten

Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten
 1190 Wien, Muthgasse 62, Ebene 1 OG, Zimmer C1.09
 Telefon: (+43-1) 4000-74 860
 E-Mail: vv@ma50.wien.gv.at
 Montag bis Freitag 8-13 Uhr

Technische Fragen:

Magistrat der Stadt Wien, MA 25 - Stadterneuerung und Prüfstelle für Wohnhäuser

1190 Wien, Muthgasse 62, Ebene 1 OG, Zimmer C1.09
 Telefon: (+43-1) 4000-74 860

6.9.7. Internet Information

Wohnungsförderungen und –finanzierungen Wien:

<http://www.wien.gv.at/index/wohnungsfoerderung.htm>

Förderinformationen:

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen->

[wohn/wohnbaufoerderung/wohnungsverbesserung/heizungsinstallationen.html](http://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/wohnbaufoerderung/wohnungsverbesserung/heizungsinstallationen.html)

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/wohnbaufoerderung/wohnungsverbesserung/innovative-klimarelevante-heizungssysteme.html>

Gasdurchlauferhitzer:

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/wohnbauforderung/wohnungsverbesserung/gasdurchlauferhitzer.html>

Wiener Wohnen:

<http://www.wien.gv.at/wohnen/wienerwohnen/kundendienst.html>

6.10. WOHNUNGSVERBESSERUNG

Innenausbau von Dachgeschossen

Gefördert werden Sanierungsmaßnahmen im Zuge eines Innenausbaus von bestehenden (Roh)Dachgeschossen. Die Förderungen beziehen sich auf den erstmaligen Einbau eines WCs und/oder einer Badeeinrichtung (Badnische oder Bad/Dusche) sowie auf Heizungsinstallationen oder Fernwärmeanschlüsse.

Diese Förderaktion beruht auf den Bestimmungen des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes (WWFSG 1989) und der dazu ergangenen Sanierungsverordnung 2008. Ziel ist die Förderung von Sanierungsmaßnahmen, die der Erhöhung des Wohnkomforts dienen. **Die Förderung läuft ab 15. Jänner 2009.** Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung.

6.10.1. Förderung

Die Förderung erfolgt durch Annuitätenzuschüsse für Bankdarlehen. Für die Förderungsbemessung sind maximal 100 Quadratmeter Wohnnutzfläche anrechenbar.

Darlehenslaufzeit Annuitätenzuschuss	10 Jahre	5 Jahre
WC-Einbau	7 %	12 %
Bad-Einbau	5,5 %	9 %
Heizungsinstallation	4 %	7 %

Fernwärmeanschluss

Für den Fernwärmeanschluss oder – außerhalb des Fernwärmeversorgungsgebietes – für die Einrichtung einer Gasbrennwerttherme kann ein einmaliger nicht rückzahlbarer Baukostenzuschuss im Ausmaß von 30 Prozent der förderbaren Baukosten gewährt werden.

Höhe der Förderung bei gleichzeitiger Kategorie-Anhebung:

Die Kategorie-Anhebung von C und D mit gleichzeitigen Sanierungsmaßnahmen wird extra gefördert. Hierbei darf das Gesamtausmaß aller geförderten Sanierungskosten die Summe von 62.000 Euro nicht überschreiten.

6.10.2. Persönliche Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind im Grundbuch eingetragene WohnungseigentümerInnen und MieterInnen von Dachgeschossen. Die FörderungswerberInnen müssen den Hauptwohnsitz in der zu sanierenden Wohnung haben. Das jährliche Netto-Haushaltseinkommen darf folgende Einkommensgrenzen nicht überschreiten:

eine Person	44.850 Euro
zwei Personen	66.830 Euro
drei Personen	75.630 Euro
vier Personen	84.420 Euro
für jede weitere Person	4.930 Euro

6.10.3. Sonstige Voraussetzungen

- Das Haus wurde vor mindestens 20 Jahren errichtet
- Nutzfläche der Wohnung: 22 bis maximal 150 Quadratmeter (in der Förderung werden jedoch maximal 100 Quadratmeter berücksichtigt)
- Die Baukostenobergrenze für Wohnungsverbesserungsmaßnahmen muss eingehalten werden (siehe Kapitel „Förderbare Baukosten für Wohnungen“ auf Seite 33)

6.10.4. Technische Voraussetzungen

Einsatz ökologischer Baustoffe

Hinsichtlich der durch Zubau bzw. Aufstockung neu entstandenen Wohnung gilt als Förderungsvoraussetzung, dass für nicht lastabtragende Konstruktionen der Gebäudehülle bei der Ausführung keine treibhauswirksamen (halogenierten) Wärmedämmstoffe (FCKW, HFKW, HFCKW) verwendet werden dürfen. Es sind nur polyvinylchlorid (PVC)- freie Fenster- und Türkonstruktionen zulässig.

6.10.5. Antragsunterlagen

Antragsformular (von der MA 50 aufgelegt) sowie:

- Kostenvoranschläge bzw. Rechnungen, die ein Rechnungsdatum (ein Fertigstellungsdatum) bis längstens sechs Monate vor Antragstellung in der MA 50 aufweisen
- Baubehördliche Bewilligung bzw. Bauanzeige soweit erforderlich
- Bei Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes des Hauses (wie Fassade, Fenster) ist die Zustimmung der Architektur und Stadtgestaltung (MA 19) einzuholen
- Zustimmung der HauseigentümerInnen (bei MieterInnen Zustimmung der VermieterInnen)
- Bei Einbau von Gasbrennwertheizungen: Nachweis, dass keine Fernwärmeanschlussmöglichkeit besteht

Die vorbehaltliche Förderungszusicherung erfolgt bereits nach Einreichung der vollständigen Unterlagen durch die MA 50.

6.10.6. Einreichung und Abwicklung

Magistrat der Stadt Wien, MA 50 – Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten

Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten

1190 Wien, Muthgasse 62, Ebene 1 OG, Zimmer C1.09

Telefon: (+43-1) 4000-74 860

E-Mail: wv@ma50.wien.gv.at

Montag bis Freitag 8-13 Uhr

Technische Fragen:

Magistrat der Stadt Wien, MA 25 - Stadterneuerung und Prüfstelle für Wohnhäuser

1190 Wien, Muthgasse 62, Ebene 1 OG, Zimmer C1.09

Telefon: (+43-1) 4000-74 860

6.10.7. Fristen Termine

Antragstellung längstens 6 Monate nach Rechnungslegung bzw. Fertigstellung. Die Sanierungsarbeiten sind längstens innerhalb von drei Jahren fertig zu stellen.

6.10.8. Internet Information

Wohnungsförderungen und –finanzierungen Wien:

<http://www.wien.gv.at/index/wohnungsfoerderungen.htm>

Förderinformationen:

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/wohnbaufoerderung/wohnungsverbesserung/dachausbau.html>

6.11. WOHNUNGSVERBESSERUNG

Umfassende Thermisch Energetische Sanierung von Eigenheimen und Kleingartenhäusern

Gefördert wird die thermische Sanierung der Gebäudehülle, die zu einer erheblichen Verringerung des Heizwärmebedarfs führt. Grundsätzlich ist eine Verringerung der Wärmeverluste aller wärmeabgebenden Bauteile (Gebäudehülle) anzustreben.

Als umfassende thermisch-energetische Sanierung gelten zeitlich zusammenhängende Renovierungsarbeiten eines Gebäudes, soweit zumindest drei der folgenden Teile der Gebäudehülle und/oder haustechnischen Gewerke gemeinsam erneuert oder zum überwiegenden Teil in Stand gesetzt werden: Fensterflächen, Dach oder oberste Geschosdecke, Fassadenfläche, Kellerdecke und ein energetisch relevantes Haustechniksystem.

Diese Förderaktion beruht auf den Bestimmungen des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes (WWFSG 1989) und der dazu ergangenen Sanierungsverordnung 2008. Ziel ist die Förderung von Sanierungsmaßnahmen, die der Verringerung des Heizwärmebedarfs dienen. **Die Förderung läuft ab 15. Jänner 2009.** Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung.

6.11.1. Förderung

Die umfassende thermisch-energetische Sanierung des Gebäudes kann durch einen Investitionskostenbeitrag und ein Landesdarlehen bis maximal zu einem Drittel der förderbaren Baukosten je Quadratmeter Wohnnutzfläche (Bruttogeschossfläche BGF) gefördert werden. Die förderbaren Baukosten werden von der MA 25 ermittelt. Sie werden bis zur Baukostenobergrenze von 660 Euro je Quadratmeter Nutzfläche anerkannt.

Ein Förderungsdarlehen des Landes ist mit Laufzeiten von 10, 15 oder 20 Jahren wählbar. Die Restfinanzierung muss mindestens ein Drittel der förderbaren Baukosten umfassen und kann durch Aufnahme eines Kapitalmarktdarlehens oder durch Eigenmittel der FörderungswerberInnen erfolgen.

Förderbedingung lt. § 19 (1) SanVO		Förderhöhe	
Verhältnis zu Niedrigenergiehaus-Standard	Reduktion Heizwärmebedarf je m ² BGF und Jahr	nicht rückzahlbarer Investitionskostenbeitrag je m ² BGF in Euro	Landesdarlehen je m ² BGF in Euro
1,37	-100 kWh	70,-	70,-
1	-130 kWh	100,-	100,-
0,75	---	150,-	300,-
Passivhausstandard		150,-zusätzlich 60,-	300,-

Höhe der Förderung bei gleichzeitiger Kategorie-Anhebung:

Die Kategorie-Anhebung von C und D mit gleichzeitigen Sanierungsmaßnahmen wird extra gefördert. Hierbei darf das Gesamtausmaß aller geförderten Sanierungskosten die Summe von 45.000 Euro nicht überschreiten. Dieser Betrag erhöht sich um 1.820 Euro für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird (Obergrenze: 52.280 Euro). Eine Erhöhung des Förderbeitrages um 1.820 Euro erfolgt zusätzlich, wenn die Planung von befugten ZiviltechnikerInnen vorgenommen wird.

6.11.2. Persönliche Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind im Grundbuch eingetragene WohnungseigentümerInnen und Eigenheimen sowie InhaberInnen von Kleingartenwohnhäusern. Die FörderungswerberInnen müssen den Hauptwohnsitz in dem zu sanierenden Objekt haben. Für die Gewährung eines Landesdarlehens darf das jährliche Netto-Haushaltseinkommen folgende Einkommensgrenzen nicht überschreiten:

eine Person	44.850 Euro
zwei Personen	66.830 Euro
drei Personen	75.630 Euro
vier Personen	84.420 Euro
für jede weitere Person	4.930 Euro

6.11.3. Sonstige Voraussetzungen

- Das Haus wurde vor mindestens 20 Jahren errichtet (Ausnahme: Kleingartenhäuser).
- Bei Eigenheimen und Kleingartenwohnhäusern muss die Wohnnutzfläche mindestens 22 Quadratmeter betragen. Bei einem Zweifamilienhaus, muss die Nutzfläche von zumindest einer Wohnung dem vorgehend angegebenen Ausmaß entsprechen
- Die förderbare Baukostenobergrenze von 660,- Euro muss eingehalten werden.

6.11.4. Technische Voraussetzungen

Mindestanforderungen für Wärmeschutzstandards

Der maximal zulässige Heizwärmebedarf je m² Bruttogeschossfläche (HWB_{BGF}) in kWh pro Jahr (a) beträgt ein Vielfaches des Standards für Niedrigenergiegebäude.

Bauteilanforderungen

An der thermischen Gebäudehülle werden, mit Ausnahme von erhaltungswürdigen Bauteilen, folgende energetische Mindeststandards festgelegt:

U-Wert-Vorgaben für die Förderung der Sanierung einzelner Bauteile	
Fenster und Fenstertüren in Wohngebäuden gegen Außenluft (bezogen auf Prüfnormmaß)	1,35 W/m ² K
Fensterglas (bei Tausch nur des Glases)	1,10 W/m ² K
Wände gegen Außenluft	0,25 W/m ² K
Decken gegen Außenluft, gegen Dachräume (durchlüftet oder ungedämmt), über Durchfahrten sowie Dachschrägen gegen Außenluft	0,20 W/m ² K
Kellerdecke, Fußboden gegen Erdreich	0,35 W/m ² K

6.11.5. Antragsunterlagen

Antragsformular (von der MA 50 aufgelegt) sowie:

- Kostenvoranschläge bzw. Rechnungen, die ein Rechnungsdatum (ein Fertigstellungsdatum) bis längstens sechs Monate vor Antragstellung in der MA 50 aufweisen
- Beschaffung einer baubehördlichen Bewilligung soweit erforderlich
- Bei Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes des Hauses (wie Fassade, Fenster) ist die Zustimmung der Architektur und Stadtgestaltung (MA 19) einzuholen
- Energieausweis über Bestand und nach der Sanierung (gemäß Österr. Institut für Bautechnik)
- Baubehördlich bewilligter Bestandsplan samt Bescheid

Die vorbehaltliche Förderungszusicherung erfolgt bereits nach Einreichung der vollständigen Unterlagen durch die MA 50.

6.11.6. Einreichung und Abwicklung

Magistrat der Stadt Wien, MA 50 – Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten

Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten

1190 Wien, Muthgasse 62, Ebene 1 OG, Zimmer C1.09

Telefon: (+43-1) 4000-74 860

E-Mail: wv@ma50.wien.gv.at

Montag bis Freitag 8-13 Uhr

Technische Fragen:

Magistrat der Stadt Wien, MA 25 - Stadterneuerung und Prüfstelle für Wohnhäuser

1190 Wien, Muthgasse 62, Ebene 1 OG, Zimmer C1.09

Telefon: (+43-1) 4000-74 870

Hinweis:

Für Mehrfamilienhäuser (mehr als zwei Wohnungseinheiten) ist der wohnfonds_wien Einreichstelle und Anlaufstelle im Förderungsverfahren.

6.11.7. Fristen Termine

Antragstellung längstens 6 Monate nach Rechnungslegung bzw. Fertigstellung. Die Sanierungsarbeiten sind längstens innerhalb von drei Jahren fertig zu stellen.

6.11.8. Internet Information

Wohnungsförderungen und –finanzierungen Wien:

<http://www.wien.gv.at/index/wohnungsfoerderungen.htm>

Förderinformationen:

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/wohnbauforderung/wohnungsverbesserung/thewosan.html>

7. Ökoförderungen

Für die Ökoförderungen wurden die Fördermittel ab 2010 erhöht und im Interesse des Klimaschutzes das Förderangebot erweitert.

Die Stadt Wien setzt damit Anreize für „HausbauerInnen“ klimafreundlich zu bauen und auch nachträglich energieeffiziente Haustechniksysteme zu installieren. Die Förderaktionen mit verbessertem Wärmeschutz laufen bis Ende 2011 und bezogen auf den Einbau klimarelevanter Systeme bis Ende 2012.

Die Stromerzeugung aus Abwärme von Heizung und Warmwasserbereitung, die sogenannten „Mini-Blockheizkraftwerke“, werden in Höhe von 8.000 Euro gefördert.

Förderzugang

Damit alle Wienerinnen und Wiener etwas für die Umwelt tun können, wurden die bisher geltenden Einkommensgrenzen ab 2010 ersatzlos gestrichen. Die Ökoförderungen können im Neubaubereich ab 2010 unabhängig von der Wohnnutzfläche für alle Einfamilien-, Zweifamilien- und Kleingartenwohnhäuser beantragt werden.

FörderwerberInnen für Wärmepumpen finden wertvolle Hinweise in den für sie erarbeiteten Merkblättern der MA 25 - Stadterneuerung und Prüfstelle für Wohnhäuser.

Bei der Förderungsabwicklung sind einige Punkte zu beachten:

Der Förderantrag ist gebührenfrei. Nehmen Sie rechtzeitig Kontakt mit der Magistratsabteilung 25, Gruppe Ökoförderungen zur Abklärung fachlicher Fragen im Zusammenhang mit den Einreichunterlagen auf. Unvollständige Anträge verzögern die Bearbeitung.

Zum Zeitpunkt der Antragseinbringung darf bei Neubauten die behördliche Baubewilligung (bzw. das Hinweissschreiben der MA 37 - Baupolizei) nicht älter als 3 Jahre sein. Bei reinen Haustechnikförderungen gilt diese Frist nicht.

Erstberatung in Anspruch nehmen

Die Förderungsstelle ermöglicht allen FörderungswerberInnen zur Abklärung der Fördervoraussetzungen eine kostenlose Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Mit der MA 25 – Stadterneuerung und Prüfstelle für Wohnhäuser kann dabei die Notwendigkeit und technische Richtigkeit der Unterlagen abgeklärt werden. Erst danach ist es ratsam Firmenaufträge (Kaufverträge, Bestellscheine, Werkverträge etc.) abzuschließen und Zahlungen an Firmen gemäß dem Baufortschritt zu leisten.

Alle Sanierungsmaßnahmen müssen von einem befugten Unternehmen durchgeführt werden. Eigenleistungen und bloße Materialkosten werden nicht anerkannt.

Die Stadt Wien ist berechtigt, durch eigene oder durch von ihr beauftragte Organe die mit dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat der/die FörderungswerberIn diesen Organen Zutritt zu den Anlagen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Ein Widerruf ist bei missbräuchlicher Förderverwendung möglich.

7.1. NEUBAU SANIERUNG

Biomasse-Heisanlage, Zusatz-Solaranlage

Gefördert wird der Einbau von Biomasse-Heisanlagen bzw. Zusatz-Solaranlagen in Verbindung mit der Errichtung oder Sanierung eines Wohngebäudes.

Förderbar sind: Holzvergaserkessel mit Pufferspeicher, Hackschnitzel- und Pelletsfeuerungen. Für die Förderung eines Holzvergaserkessels ist die Installation eines Pufferspeichers verpflichtend. Bei Hackschnitzel- und Pelletskesseln ist ein Pufferspeicher nicht verpflichtend zu installieren, er ist jedoch förderbar. Weiters förderbar sind Kachelöfen, die der überwiegenden Deckung des Heizwärmebedarfes dienen. Nach Möglichkeit ist der Warmwasserbedarf im Sommer durch eine Solaranlage zu decken. Bei Ersatz von konventionellen Kessel, Öfen oder Elektroheizungen ist der bestehende Wärmeerzeuger fachgerecht zu entsorgen.

Diese Förderaktion beruht auf einem Gemeinderatsbeschluss vom 15. Februar 2010. Ziel der Förderung ist die Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energieträger am Energieverbrauch und die Reduktion der CO₂- Emission. **Die Förderungsaktion ist mit 31. Dezember 2012 befristet.** Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien.

7.1.1.Förderung

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses. Die Förderhöhe richtet sich nach den Emissionswerten. Die förderbare Obergrenze beträgt maximal **15.000 Euro** inklusive Umsatzsteuer je versorgter Wohneinheit. Ab 10 Wohneinheiten beträgt die Förderung einheitlich 20 Euro/m² Wohnfläche. Die Emissionsgrenzwerte der Biomasseförderung müssen eingehalten werden.

Solaranlage

Zusätzlich zu der berechneten Förderung wird bei Errichtung eines kleinvolumigen Wohngebäudes bei einer solaren Unterstützung der Biomasseanlage eine Förderung gewährt:

- Bei einer Netto-Kollektorfläche größer gleich 2 m² und kleiner 5 m² in der Höhe von **1.000 Euro**
- Bei einer Netto-Kollektorfläche größer gleich 5 m² in der Höhe von **2.000 Euro**.

Hinweis:

Es lässt sich für eine durchschnittliche Anlage für ein Einfamilienhaus die lukrierbare Förderung mit ca. EUR 5.500.– abschätzen.

7.1.2.Persönliche Voraussetzungen

Personen, die beabsichtigen eine Biomasseheizungskesselanlage für Wohngebäude bzw. Wohnungen (Hauptwohnsitz der FörderungswerberInnen) zu errichten oder eine bestehende Kesselanlage (konventionelle Kessel, Öfen oder Elektroheizungen) durch eine Biomasseheizungskesselanlage zu ersetzen.

Natürliche Personen müssen beim Neubau von Eigenheim beziehungsweise Kleingartenwohnhaus ihren Hauptwohnsitz in jedem Fall darin begründen. Die Rechte an der Vorwohnung müssen aufgegeben werden.

7.1.3.Sonstige Voraussetzungen

Es muss zumindest eine Wohneinheit gegeben sein.

7.1.4. Technische Voraussetzungen

Folgende Emissionswerte bei der Biomasse-Heizanlage müssen (Normzustand bei 13 Prozent Sauerstoff) für den Erhalt der Förderung eingehalten werden:

- Stickoxid maximal 150 mg/m³
- Organisch gebundener Kohlenstoff maximal 5 mg/m³
- Staub maximal 25 mg/m³
- Kohlenmonoxid maximal 100 mg/m³

Der Nachweis erfolgt durch einen Prüfbericht.

Die Solaranlage muss zumindest zur Unterstützung der Warmwasserbereitung dienen. Ab einer Netto-Kollektorfläche von 5 m² ist ein Speicher mit mindestens 300 l Speicherinhalt vorzusehen.

7.1.5. Antragsunterlagen

Antragsformular (bei der MA 25 erhältlich) sowie:

- Personalausweis (wie Reisepass oder dgl. in Kopie)
- Technische Beschreibung mit Angaben über Fabrikat und Gerätetype

7.1.6. Einreichung und Abwicklung

Magistrat der Stadt Wien, MA 25 - Stadterneuerung und Prüfstelle für Wohnhäuser

Gruppe Ökoförderungen

Leitung: Ing. Wolfgang Mraz

1190 Wien, Muthgasse 62

Telefon: (+43-1) 4000-25 221

E-Mail: wolfgang.mraz@wien.gv.at

Dienstag und Donnerstag von 8-13 Uhr, sowie nach persönlicher Vereinbarung

7.1.7. Internet Information

Wohnungsförderungen und –finanzierungen Wien:

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/finanzielles/wohnen/>

Förderinformationen:

<http://www.wien.gv.at/wohnen/wohnbautechnik>

7.2. NEUBAU Mini-Blockheizkraftwerke, Zusatz-Solaranlage

Gefördert werden Mini-Blockheizkraftwerke für Heizung und Warmwasserbereitung sowie Stromerzeugung mit den Brennstoffen Erdgas oder Biomasse (Holz) in Verbindung mit der Errichtung oder Sanierung eines Wohngebäudes.

Diese Förderaktion beruht auf einem Gemeinderatsbeschluss vom 15. Februar 2010. Ziel ist der vermehrte Einsatz von energieeffizienten Heizungssystemen. **Die Förderungsaktion ist mit 31. Dezember 2012 befristet.** Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien.

7.2.1.Förderung

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses in der Höhe von **8.000 Euro**.

Solaranlage

Zusätzlich zu der berechneten Förderung wird bei Errichtung eines Wohngebäudes bei einer solaren Unterstützung des Blockheizkraftwerkes eine Förderung gewährt:

- Bei einer Netto-Kollektorfläche größer gleich 2 m² und kleiner 5 m² in der Höhe von **1.000 Euro**
- Bei einer Netto-Kollektorfläche größer gleich 5 m² in der Höhe von **2.000 Euro**.

7.2.2.Persönliche Voraussetzungen

Natürliche Personen müssen beim Neubau von Eigenheim beziehungsweise Kleingartenwohnhaus ihren Hauptwohnsitz in jedem Fall begründen. Die Rechte an der Vorwohnung müssen aufgegeben werden. Weitere Förderungsvoraussetzungen sind mit der MA 25 zu klären.

7.2.3.Sonstige Voraussetzungen

Es muss ein zumindest eine Wohneinheit gegeben sein.

Erstanlagen werden unabhängig vom Alter der Baubewilligung als Neubau behandelt. Wird eine bestehende Heizungsanlage ausgetauscht, handelt es sich um eine Sanierung.

7.2.4.Technische Voraussetzungen

Es muss ein thermischer Speicher mit mindestens 800 Liter Speichereinheit vorgesehen werden.

Die Solaranlage muss zumindest zur Unterstützung der Warmwasserbereitung dienen. Ab einer Netto-Kollektorfläche von 5 m² ist ein Speicher mit mindestens 300 l Speichereinheit vorzusehen.

7.2.5. Antragsunterlagen

Antragsformular (von der MA 25 / MA 50 aufgelegt) sowie:

- Personalausweis (Reisepass oder dgl. in Kopie)
- Technische Beschreibung mit Angaben über Fabrikat und Gerätetype
- Rechtskräftiger Baubewilligungsbescheid der MA 37 bzw. bei Kleingarten(wohn)häusern Begleitschreiben (Stellungnahme) der MA 37 - Baupolizei

7.2.6. Einreichung und Abwicklung

Magistrat der Stadt Wien, MA 50 – Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten

Gruppe Neubauförderung

1190 Wien, Muthgasse 62, 1. Stock, Zimmer F1.10

Telefon: (+43-1) 4000-74 840

E-Mail: post@ma50.wien.gv.at

Montag bis Freitag von 8-12 Uhr, sowie nach persönlicher Vereinbarung

Sanierung und Technische Fragen:

Magistrat der Stadt Wien, MA 25 - Stadterneuerung und Prüfstelle für Wohnhäuser

Gruppe Ökoförderungen

1190 Wien, Muthgasse 62

Telefon: (+43-1) 4000-25 221

E-Mail: post@ma25.wien.gv.at

Dienstag und Donnerstag von 8-13 Uhr, sowie nach persönlicher Vereinbarung

7.2.7. Internet Information

Wohnungsförderungen und –finanzierungen Wien:

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/finanzielles/wohnen/>

Förderinformationen:

<http://www.wien.gv.at/wohnen/wohnbautechnik>

7.3. NEUBAU Wärmepumpe, Zusatz-Solaranlage

Gefördert die Neuerstellung oder Umstellung auf Wärmepumpenanlagen zur Raumheizung und Warmwasserbereitung in Verbindung mit der Errichtung oder Sanierung eines Einfamilien-, Zweifamilien-, oder Kleingartenwohnhauses.

Diese Förderaktion beruht auf einem Gemeinderatsbeschluss vom 15. Februar 2010. Ziel ist der verstärkte Einsatz von energieeffizienten Heizsystemen. **Die Förderungsaktion ist mit 31. Dezember 2012 befristet.** Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien.

7.3.1.Förderung

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses zu Wärmepumpen für Raumheizung und Warmwasserbereitung:

- Wasser/Wasser-Wärmepumpen in der Höhe von **7.000 Euro**
- Sole/Wasser-Wärmepumpen mittels Vertikal-Kollektor (Tiefenbohrung) in der Höhe von **7.000 Euro**
- Sole/Wasser-Wärmepumpen mittels Horizontal-Kollektor in der Höhe von **4.500 Euro**
- Luft/Wasser-Wärmepumpen mit einer Jahresarbeitszahl größer gleich 4 in der Höhe von **3.500 Euro** mit einer Jahresarbeitszahl größer gleich 3 in Passivhäusern in der Höhe von **2.500 Euro**.

Solaranlage

Zusätzlich zu den oben angeführten Förderungen wird bei einer solaren Unterstützung der Wärmepumpe (ausgenommen Luft/Wasser oder Gas betriebenen Adsorptionswärmepumpen) eine zusätzliche Förderung gewährt. Die Solaranlage muss zumindest zur Unterstützung der Warmwasserbereitung dienen.

- Bei einer Netto-Kollektorfläche größer gleich 2 m² und kleiner 5 m² in der Höhe von **1.000 Euro**.
- Bei einer Netto-Kollektorfläche größer gleich 5 m² in der Höhe von **2.000 Euro**.
- Mit Gas betriebene Adsorptionswärmepumpen die zusätzlich eine Umweltwärmequelle (Sonne, Erde, Grundwasser oder Luft) nutzen in der Höhe von **4.000 Euro**.

7.3.2.Persönliche Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind im Grundbuch eingetragene EigentümerInnen, InhaberInnen von Baurecht bzw. PächterInnen und UnterpächterInnen (Eigenheim, Kleingartenwohnhaus).

Ein Hauptwohnsitz muss in jedem Fall begründet werden. Die Rechte an der Vorwohnung müssen aufgegeben werden.

7.3.3.Sonstige Voraussetzungen

Erstanlagen werden unabhängig vom Alter der Baubewilligung als Neubau behandelt. Wird eine bestehende Heizungsanlage ausgetauscht, handelt es sich um eine Sanierung.

7.3.4. Technische Voraussetzungen

Solaranlage

Die Solaranlage muss zumindest zur Unterstützung der Warmwasserbereitung dienen und die Kollektorfläche muss größer gleich 2 m² betragen. Ab einer Netto-Kollektorfläche von 5 m² ist ein Speicher mit mindestens 300 l Speicherinhalt vorzusehen.

Wärmepumpen-Systeme

Die Wärmeabgabe für die Raumheizung muss über das Medium Wasser erfolgen. Einzige Ausnahmen sind Luftheizungen in Passivhäusern. Es dürfen nur typengeprüfte Wärmepumpen und Solarkollektoren eingesetzt werden. Die Jahresarbeitszahl (JAZ) gemäß VDI 4650 muss bei den nachfolgend angeführten Wärmepumpen-Systemen bzw. Arbeitspunkten größer sein als:

Gerätesystem	Arbeitspunkt für Ermittlung von COP	JAZ
Sole/Wasser	Sole 0 °C /Heizungsvorlauf + 35 °C	≥ 4,0
Direktverdampfung	Erdreich 0 °C /Heizungsvorlauf + 35 °C	≥ 4,0
Wasser/Wasser	Grundwasser + 10 °C /Heizungsvorlauf + 35 °C	≥ 4,0
Luft/Wasser-	Außenluft + 2 °C /Heizungsvorlauf + 35 °C-	≥ 4,0
Luft/Wasser in Passivhaus	Außenluft + 2 °C /Heizungsvorlauf + 35 °C-	≥ 3,0

Die Jahresarbeitszahl bezieht sich auf Wärmepumpen, die mit Strom betrieben werden. Andere können gefördert werden, wenn die ausgestoßenen CO₂-Werte jene der elektrisch betriebenen Wärmepumpen nicht überschreiten. Als Bemessungsgrundlage ist der Vergleichswert des europäischen Strommixes heranzuziehen.

Die Informationen zur Berechnung der Jahresarbeitszahl erhalten sie bei der zuständigen Förderstelle.

Hinweis:

Bei größeren Kollektorflächen kann unter bestimmten Voraussetzungen eine eigene Solarförderung in Anspruch genommen werden (siehe Förderrichtlinien für Solarförderung).

7.3.5. Antragsunterlagen

Antragsformular (von der MA25 / MA 50 aufgelegt) sowie:

- Personalausweis (Reisepass oder dgl. in Kopie)
- Grundbuchauszug, Grundbuchauszug über Baurechtsanlage, Pachtvertrag bei Pacht
- Rechtskräftiger Baubewilligungsbescheid der MA 37 bzw. bei Kleingartenwohnhäusern Begleitschreiben (Stellungnahme) der MA 37
- Wasserrechtsbescheid der MA 58 - Baugenehmigung (nur bei Wasser/Wasser Wärmepumpen oder Sole/Wasser Wärmepumpen mit Tiefenbohrungen)
- Technische Unterlagen bestehend aus: Datenblatt der Wärmepumpe und der Solarkollektoren, technische Beschreibung in Kurzform (verwendete Gerätetypen, Art der Wärmeabgabe, Art der Warmwasserbereitung, Anlagenschema und Berechnung der Jahresarbeitszahl)

7.3.6. Einreichung und Abwicklung

Magistrat der Stadt Wien, MA 50 – Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten

Gruppe Neubauförderung

1190 Wien, Muthgasse 62, 1. Stock, Zimmer F1.10

Telefon: (+43-1) 4000-74 840

E-Mail: post@ma50.wien.gv.at

Montag bis Freitag von 8-12 Uhr, sowie nach persönlicher Vereinbarung

Technische Fragen bezüglich Neubau:

Magistrat der Stadt Wien, MA 25 - Stadterneuerung und Prüfstelle für Wohnhäuser

Gruppe Ökoförderungen

1190 Wien, Muthgasse 62, 1. Stock Bereich C

Telefon: (+43-1) 4000-25 221 bis 25 229

E-Mail: post@ma25.wien.gv.at

Dienstag und Donnerstag von 8-13 Uhr, sowie nach persönlicher Vereinbarung

Technische Fragen bezüglich Sanierung:

Magistrat der Stadt Wien, MA 25 - Stadterneuerung und Prüfstelle für Wohnhäuser

1190 Wien, Muthgasse 62, 1. Stock, Zimmer C1.09

Telefon: (+43-1) 4000-74860

Montag bis Freitag von 8-13 Uhr

7.3.7. Internet Information

Wohnungsförderungen und –finanzierungen Wien:

<http://www.wien.gv.at/wohnen/wohnungsfoerderungen.htm>

Förderinformationen:

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/wohnbautechnik/foerderungen/oekofoerderung.html>

Wasserrechtsbewilligung:

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/umwelt/wasserrecht/bewilligung.html>

Wasserrechtsverfahren:

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/umwelt/wasserrecht/bewilligungen/wasserrechtsverfahren.html>

7.4. NEUBAU Niedrigenergiehaus Light

Gefördert wird die Einhaltung des Niedrigenergiehaus-Light Standards in Verbindung mit der Errichtung eines neuen Einfamilien-, Zweifamilien- oder Kleingartenwohnhauses.

Diese Förderaktion beruht auf einem Gemeinderatsbeschluss vom 15. Februar 2010. Ziel ist die verstärkte Errichtung von Gebäuden mit geringem Heizwärmebedarf. **Die Förderungsaktion ist mit 31. Dezember 2011 befristet.** Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien.

7.4.1. Förderung

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses. Gefördert wird das Einhalten des Niedrigenergiehausstandards mit **5.000 Euro**.

7.4.2. Persönliche Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind im Grundbuch eingetragene EigentümerInnen, InhaberInnen von Baurecht bzw. PächterInnen und UnterpächterInnen (Eigenheim, Kleingartenwohnhaus).

Ein Hauptwohnsitz muss in jedem Fall begründet werden. Die Rechte an der Vorwohnung müssen aufgegeben werden.

7.4.3. Technisch ökologische Voraussetzungen

Einsatz ökologischer Baustoffe

Bei der Ausführung dürfen keine treibhauswirksamen (halogenierten) Wärmedämmstoffe (FCKW, HFKW, HFCKW) verwendet werden. Es sind nur polyvinylchlorid (PVC)- freie Fenster und Türkonstruktionen zulässig (Ausnahme: Lichtschachtfenster im Keller).

Energieausweis

Der höchstzulässige Heizwärmebedarf je Quadratmeter Brutto-Geschossfläche und Jahr ($HWB_{BGF,zul}$ -Wert) ist abhängig von der Gebäudekompaktheit (charakteristische Länge l_c -Wert) und darf nicht überschritten werden. Beispiele für Referenzwerte zum $HWB_{BGF,zul}$ finden Sie in der Tabelle:

	Kleingartenhaus		Einfamilienhaus				
Gebäudekompaktheit (l_c -Wert)	0,95 m	1,0 m	1,25 m	1,4 m	1,6 m	1,8 m	2,0 m
$HWB_{BGF,zul}$ in kWh/m ² pro Jahr	42	42	42	39	36	33	32

Hinweis:

Zur Ermittlung des zulässigen Grenzwertes ist der jeweilige l_c -Wert in die Formel $14 \times (1+2,5/l_c)$ einzusetzen. Für l_c -Wert < 1,25 ist $l_c = 1,25$ in die Formel einzusetzen.

Haustechnik

Kohle-, Koks-, Brikett-, Öl-Stromwiderstandsheizungen oder Gasheizungen ohne Brennwerttechnologie dürfen nicht zum Einsatz kommen. Förderbar sind "innovative klimarelevante Systeme" für Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen wie:

- Biogene Heizsysteme soweit sie die Emissionsgrenzwerte gemäß Förderrichtlinie für Biomasse-Heizanlage erfüllen
- Sole/Wasser oder Wasser/Wasser Wärmepumpen mit einer Jahresarbeitszahl von zumindest 4
- Luft/Wasser Wärmepumpen für Heizung und Warmwasserbereitung mit einer Jahresarbeitszahl von zumindest 3,5

Hinweis:

Die Jahresarbeitszahl 4 bzw. 3,5 bezieht sich auf Wärmepumpen, die mit Strom betrieben werden. Wärmepumpensysteme, die nicht mit Strom betrieben werden, sind dann möglich, wenn die emittierten CO₂-Werte jene der elektrisch betriebenen Wärmepumpen nicht überschreiten. Als Bemessungsgrundlage ist der Wert des europäischen Strommixes heranzuziehen.

- Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen
- Fernwärme (erzeugt aus mindestens 80 Prozent Biomasseanlagen bzw. aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG).
- Erdgas-Brennwert-Anlagen nur mit Warmwasserspeicher in Kombination mit thermischen Solaranlagen
- Mit Gas betriebene Adsorptionswärmepumpen, die zusätzlich eine Umweltwärmequelle (Sonne, Erde, Grundwasser oder Luft) nutzen

Hinweis:

Die Solaranlage muss zumindest zur Warmwasserbereitung dienen und die Netto-Kollektorfläche muss über 2 m² liegen. Die Einbindung der Solaranlage kann entfallen, wenn die Anlage lagebedingt nicht wirtschaftlich ist.

7.4.4. Antragsunterlagen

Antragsformular (von der MA 25 / MA 50 aufgelegt) sowie:

- Personalausweis (Reisepass oder dgl. in Kopie)
- Grundbuchauszug, Grundbuchauszug über Baurechtsanlage, Pachtvertrag bei Pacht
- Rechtskräftiger Baubewilligungsbescheid der MA 37 bzw. bei Kleingartenwohnhäusern Begleitschreiben (Stellungnahme) der MA 37
- Baubehördlich bewilligter Originaleinreichplan (Zusätzliche Pläne z.B. Polierpläne, Ausführungspläne etc., in Übereinstimmung mit den behördlich bewilligten Plänen, sind vorzulegen, falls im Einreichplan keine Grundrisse samt Schnitt und Ansichten dargestellt sind.)
- Bestätigung der bauausführenden Firma, dass bei der Ausführung keine treibhauswirksamen Wärmedämmstoffe (FCKW, HFKW, HFCKW) und keine PVC- Fenster- und Türkonstruktionen verwendet werden

- Energieausweis gemäß Österr. Institut für Bautechnik, samt nachvollziehbarer Berechnung der Bruttogrundfläche, der Außenbauteilflächen und des beheizten Volumens.
- Technische Unterlagen der Heizungsanlage

7.4.5. Einreichung und Abwicklung

Magistrat der Stadt Wien, MA 50 – Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten

Gruppe Neubauförderung
 1190 Wien, Muthgasse 62, 1. Stock, Zimmer F1.10
 Telefon: (+43-1) 4000-74 840
 E-Mail: post@ma50.wien.gv.at
 Montag bis Freitag von 8-12 Uhr, sowie nach persönlicher Vereinbarung

Technische Fragen:

Magistrat der Stadt Wien, MA 25 - Stadterneuerung und Prüfstelle für Wohnhäuser

Gruppe Ökoförderungen
 1190 Wien, Muthgasse 62
 Telefon: (+43-1) 4000-25 221 bis 25 225
 E-Mail: post@ma25.wien.gv.at
 Dienstag und Donnerstag von 8-13 Uhr, sowie nach persönlicher Vereinbarung

7.4.6. Fristen/Termine

Zum Zeitpunkt der Antragseinbringung darf das Ausstellungsdatum des behördlich bewilligten Baubescheids (bzw. Hinweisschreiben der MA 37) nicht mehr als 3 Jahre zurück liegen.

7.4.7. Internet Information

Wohnungsförderungen und –finanzierungen Wien:

<http://www.wien.gv.at/wohnen/wohnungsfoerderungen.htm>

Förderinformationen:

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/wohnbautechnik/foerderungen/oekofoerderung.html>

Antragsformular:

<http://www.wien.gv.at/wohnen/wohnbauforderung/ahsinfo/pdf/oekoantrag.pdf>

7.5. NEUBAU Niedrigenergiehaus Light mit Lüftungsanlage

Gefördert wird die Einhaltung des Niedrigenergiehaus-Light Standards mit Lüftungsanlage in Verbindung mit der Errichtung eines neuen Einfamilien-, Zweifamilien- oder Kleingartenwohnhauses.

Diese Förderaktion beruht auf einem Gemeinderatsbeschluss vom 15. Februar 2010. Ziel ist die verstärkte Errichtung von Gebäuden mit geringem Heizwärmebedarf. **Die Förderungsaktion ist mit 31. Dezember 2011 befristet.** Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien.

7.5.1.Förderung

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses. Gefördert wird das Einhalten des Niedrigenergiehaus-Light Standards mit zentraler Be- und Entlüftungsanlage und Wärmerückgewinnung mit **8.000 Euro**.

7.5.2.Persönliche Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind im Grundbuch eingetragene EigentümerInnen, InhaberInnen von Baurecht bzw. PächterInnen und UnterpächterInnen (Eigenheim, Kleingartenwohnhaus).

Ein Hauptwohnsitz muss in jedem Fall begründet werden. Die Rechte an der Vorwohnung müssen aufgegeben werden.

7.5.3.Technisch ökologische Voraussetzungen

Einsatz ökologischer Baustoffe

Bei der Ausführung dürfen keine treibhauswirksamen (halogenierten) Wärmedämmstoffe (FCKW, HFKW, HFCKW) verwendet werden. Es sind nur polyvinylchlorid (PVC)-freie Fenster- und Türkonstruktionen zulässig (Ausnahme: Lichtschachtfenster im Keller).

Energieausweis

Der höchstzulässige Heizwärmebedarf je Quadratmeter Brutto-Geschossfläche und Jahr ($HWB_{BGF,zul}$ -Wert) ist abhängig von der Gebäudekompaktheit (charakteristische Länge l_c -Wert) und darf nicht überschritten werden. Beispiele für Referenzwerte zum $HWB_{BGF,zul}$ finden Sie in der Tabelle:

	Kleingartenhaus		Einfamilienhaus				
Gebäudekompaktheit (l_c -Wert)	0,95 m	1,0 m	1,25 m	1,4 m	1,6 m	1,8 m	2,0 m
$HWB_{BGF,zul}$ in kWh/m ² pro Jahr	30	30	30	28	26	24	23

Hinweis:

Zur Ermittlung des zulässigen Grenzwertes ist der jeweilige l_c -Wert in die Formel $10 \times (1+2,5/l_c)$ einzusetzen. Für l_c -Wert < 1,25 ist $l_c = 1,25$ in die Formel einzusetzen.

Luftdichte Gebäudehülle

Für Gebäude mit mechanischer Zu- und Abluftanlage darf die Luftwechselrate (n50-Wert) höchstens 1,5 pro Stunde bei genormten Bedingungen erreichen. Das bedeutet, dass pro Stunde die Innenraumluft durch Lüftungsverluste maximal 1,5-mal ausgetauscht werden darf.

Haustechnik

Kohle-, Koks-, Brikett-, Öl-Stromwiderstandsheizungen oder Gasheizungen ohne Brennwerttechnologie dürfen nicht zum Einsatz kommen. Förderbar sind "innovative klimarelevante Systeme" für Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen wie:

- Biogene Heizsysteme soweit sie die Emissionsgrenzwerte gemäß Förderrichtlinie für Biomasse-Heizanlage erfüllen
- Sole/Wasser oder Wasser/Wasser Wärmepumpen mit einer Jahresarbeitszahl von zumindest 4
- Luft/Wasser Wärmepumpen für Heizung und Warmwasserbereitung mit einer Jahresarbeitszahl von zumindest 3,5

Hinweis:

Die Jahresarbeitszahl 4 bzw. 3,5 bezieht sich auf Wärmepumpen, die mit Strom betrieben werden. Wärmepumpensysteme, die nicht mit Strom betrieben werden, sind dann möglich, wenn die emittierten CO₂-Werte jene der elektrisch betriebenen Wärmepumpen nicht überschreiten. Als Bemessungsgrundlage ist der Wert des europäischen Strommixes heranzuziehen.

- Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen
- Fernwärme (erzeugt aus mindestens 80 Prozent Biomasseanlagen bzw. aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG).
- Erdgas-Brennwert-Anlagen nur mit Warmwasserspeicher in Kombination mit thermischen Solaranlagen
- Mit Gas betriebene Adsorptionswärmepumpen, die zusätzlich eine Umweltwärmequelle (Sonne, Erde, Grundwasser oder Luft) nutzen

Hinweis:

Die Solaranlage muss zumindest zur Warmwasserbereitung dienen und die Netto-Kollektorfläche muss über 2 m² liegen. Die Einbindung der Solaranlage kann entfallen, wenn die Anlage lagebedingt nicht wirtschaftlich ist.

7.5.4. Antragsunterlagen

Antragsformular (von der MA 50 aufgelegt) sowie:

- Personalausweis (Reisepass oder dgl. in Kopie)
- Grundbuchauszug, Grundbuchauszug über Baurechtsanlage, Pachtvertrag bei Pacht
- Rechtskräftiger Baubewilligungsbescheid der MA 37 bzw. bei Kleingartenwohnhäusern Begleitschreiben (Stellungnahme) der MA 37
- Baubehördlich bewilligter Originaleinreichplan (Zusätzliche Pläne z.B. Polierpläne, Ausführungspläne etc., in Übereinstimmung mit den behördlich bewilligten Plänen, sind vorzulegen, falls im Einreichplan keine Grundrisse samt Schnitt und Ansichten dargestellt sind.)

- Bestätigung der bauausführenden Firma, dass bei der Ausführung keine treibhauswirksamen Wärmedämmstoffe (FCKW, HFKW, HFCKW) und keine PVC-Fenster- und Türkonstruktionen verwendet werden
- Energieausweis gemäß Österr. Institut für Bautechnik
- Technische Unterlagen der Heizungsanlage sowie der Lüftungsanlage
- Bei Nichterfüllung der Kriterien gemäß Punkt Haustechnik: Nachweis über das Zutreffen von Ausnahmegründen in nachvollziehbarer Form.

7.5.5. Einreichung und Abwicklung

Magistrat der Stadt Wien, MA 50 – Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten

Gruppe Neubauförderung
 1190 Wien, Muthgasse 62, 1. Stock, Zimmer F1.10
 Telefon: (+43-1) 4000-74 840
 E-Mail: post@ma50.wien.gv.at
 Montag bis Freitag von 8-12 Uhr, sowie nach persönlicher Vereinbarung

Technische Fragen:

Magistrat der Stadt Wien, MA 25 - Stadterneuerung und Prüfstelle für Wohnhäuser

Gruppe Ökoförderungen
 1190 Wien, Muthgasse 62
 Telefon: (+43-1) 4000-25 221 bis 25 229
 E-Mail: post@ma25.wien.gv.at
 Dienstag und Donnerstag von 8-13 Uhr, sowie nach persönlicher Vereinbarung

7.5.6. Fristen/Termine

Zum Zeitpunkt der Antragseinbringung darf das Ausstellungsdatum des behördlich bewilligten Baubescheids (bzw. Hinweisschreiben der MA 37) nicht mehr als 3 Jahre zurück liegen.

7.5.7. Internet Information

Wohnungsförderungen und –finanzierungen Wien:

<http://www.wien.gv.at/wohnen/wohnungsfoerderungen.htm>

Förderinformationen:

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/wohnbautechnik/foerderungen/oekofoerderung.html>

7.6. NEUBAU

Niedrigenergiehaus mit verbessertem Wärmeschutz

Gefördert wird die Einhaltung des Niedrigenergiehausstandards in Verbindung mit der Errichtung eines neuen Einfamilien-, Zweifamilien- oder Kleingartenwohnhauses.

Diese Förderaktion beruht auf einem Gemeinderatsbeschluss vom 15. Februar 2010. Ziel ist die verstärkte Errichtung von Gebäuden mit geringem Heizwärmebedarf. **Die Förderungsaktion ist mit 31. Dezember 2011 befristet.** Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien.

7.6.1.Förderung

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses. Gefördert wird das Einhalten des Niedrigenergiehausstandards mit verbessertem Wärmeschutz mit **10.000 Euro**.

7.6.2.Persönliche Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind im Grundbuch eingetragene EigentümerInnen, InhaberInnen von Baurecht bzw. PächterInnen und UnterpächterInnen (Eigenheim, Kleingartenwohnhaus).

Ein Hauptwohnsitz muss in jedem Fall begründet werden. Die Rechte an der Vorwohnung müssen aufgegeben werden.

7.6.3.Technisch ökologische Voraussetzungen

Einsatz ökologischer Baustoffe

Bei der Ausführung dürfen keine treibhauswirksamen (halogenierten) Wärmedämmstoffe (FCKW, HFKW, HFCKW) verwendet werden. Es sind nur polyvinylchlorid (PVC)- freie Fenster und Türkonstruktionen zulässig (Ausnahme: Lichtschachtfenster im Keller).

Energieausweis

Der höchstzulässige Heizwärmebedarf je Quadratmeter Brutto-Geschossfläche und Jahr ($HWB_{BGF,zul}$ -Wert) ist abhängig von der Gebäudekompaktheit (charakteristische Länge l_c -Wert) und darf nicht überschritten werden. Beispiele für Referenzwerte zum $HWB_{BGF,zul}$ finden Sie in der Tabelle:

	Kleingartenhaus		Einfamilienhaus				
Gebäudekompaktheit (l_c -Wert)	0,95 m	1,0 m	1,25 m	1,4 m	1,6 m	1,8 m	2,0 m
$HWB_{BGF,zul}$ in kWh/m ² pro Jahr	36	36	36	33	31	29	27

Hinweis:

Zur Ermittlung des zulässigen Grenzwertes ist der jeweilige l_c -Wert in die Formel $12 \times (1+2,5/l_c)$ einzusetzen. Für l_c -Wert < 1,25 ist $l_c = 1,25$ in die Formel einzusetzen.

Haustechnik

Kohle-, Koks-, Brikett-, Öl-Stromwiderstandsheizungen oder Gasheizungen ohne Brennwerttechnologie dürfen nicht zum Einsatz kommen. Förderbar sind "innovative klimarelevante Systeme" für Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen wie:

- Biogene Heizsysteme in Kombination mit einer thermischen Solaranlage, soweit sie die Emissionsgrenzwerte gemäß Förderrichtlinie für Biomasse-Heizanlage erfüllen
- Sole/Wasser oder Wasser/Wasser Wärmepumpen mit einer Jahresarbeitszahl von zumindest 4, in Kombination mit einer thermischen Solaranlage oder Photovoltaikanlage mit einer Mindestnettokollektorfläche von 2 m².

Hinweis:

Die Jahresarbeitszahl 4 bzw. 3,5 bezieht sich auf Wärmepumpen, die mit Strom betrieben werden. Wärmepumpensysteme, die nicht mit Strom betrieben werden, sind dann möglich, wenn die emittierten CO₂-Werte jene der elektrisch betriebenen Wärmepumpen nicht überschreiten. Als Bemessungsgrundlage ist der Wert des europäischen Strommixes heranzuziehen.

- Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen
- Fernwärme (erzeugt aus mindestens 80 Prozent Biomasseanlagen bzw. aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG).
- Mit Gas betriebene Adsorptionswärmepumpen, die zusätzlich eine Umweltwärmequelle (Sonne, Erde, Grundwasser oder Luft) nutzen

Sollten nachweislich keine der oben angeführten Heizsysteme möglich sein, so dürfen zu Heizung und Warmwasserbereitung auch zum Einsatz kommen:

- Luft/Wasser Wärmepumpen für Heizung und Warmwasserbereitung mit einer Jahresarbeitszahl von zumindest 3,5
- Erdgas-Brennwert-Anlagen mit Warmwasserspeicher in Kombination mit thermischen Solaranlagen.

Hinweis:

Die Solaranlage muss zumindest zur Warmwasserbereitung dienen und die Netto-Kollektorfläche muss über 2 m² liegen. Die Einbindung der Solaranlage kann entfallen, wenn die Anlage lagebedingt nicht wirtschaftlich ist.

7.6.4. Antragsunterlagen

Antragsformular (von der MA25 / MA 50 aufgelegt) sowie:

- Personalausweis (Reisepass oder dgl. in Kopie)
- Grundbuchauszug, Grundbuchauszug über Baurechtsanlage, Pachtvertrag bei Pacht
- Rechtskräftiger Baubewilligungsbescheid der MA 37 bzw. bei Kleingartenwohnhäusern Begleitschreiben (Stellungnahme) der MA 37
- Baubehördlich bewilligter Originaleinreichplan (Zusätzliche Pläne z.B. Polierpläne, Ausführungspläne etc., in Übereinstimmung mit den behördlich bewilligten Plänen, sind vorzulegen, falls im Einreichplan keine Grundrisse samt Schnitt und Ansichten dargestellt sind.)

- Bestätigung der bauausführenden Firma, dass bei der Ausführung keine treibhauswirksamen Wärmedämmstoffe (FCKW, HFKW, HFCKW) und keine PVC- Fenster- und Türkonstruktionen verwendet werden
- Energieausweis gemäß Österr. Institut für Bautechnik
- Technische Unterlagen der Heizungsanlage
- bei Nichterfüllung der Kriterien gemäß Punkt Haustechnik: Nachweis über das Zutreffen von Ausnahmegründen in nachvollziehbarer Form.

7.6.5. Einreichung und Abwicklung

Magistrat der Stadt Wien, MA 50 – Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten

Gruppe Neubauförderung
 1190 Wien, Muthgasse 62, 1. Stock, Zimmer F1.10
 Telefon: (+43-1) 4000-74 840
 E-Mail: post@ma50.wien.gv.at
 Montag bis Freitag von 8-12 Uhr, sowie nach persönlicher Vereinbarung

Technische Fragen:

Magistrat der Stadt Wien, MA 25 - Stadterneuerung und Prüfstelle für Wohnhäuser

Gruppe Ökoförderungen
 1190 Wien, Muthgasse 62
 Telefon: (+43-1) 4000-25 221 bis 25 229
 E-Mail: post@ma25.wien.gv.at
 Dienstag und Donnerstag von 8-13 Uhr, sowie nach persönlicher Vereinbarung

7.6.6. Fristen/Termine

Zum Zeitpunkt der Antragseinbringung darf das Ausstellungsdatum des behördlich bewilligten Baubescheids (bzw. Hinweisschreiben der MA 37) nicht mehr als 3 Jahre zurück liegen.

7.6.7. Internet Information

Wohnungsförderungen und –finanzierungen Wien:

<http://www.wien.gv.at/wohnen/wohnungsfoerderungen.htm>

Förderinformationen:

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/wohnbautechnik/foerderungen/oekofoerderung.html>

7.7. NEUBAU Niedrigenergiehaus mit verbessertem Wärmeschutz und Lüftungsanlage

Gefördert wird die Einhaltung des Niedrigenergiehausstandards mit Lüftungsanlage in Verbindung mit der Errichtung eines neuen Einfamilien-, Zweifamilien- oder Kleingartenwohnhauses.

Diese Förderaktion beruht auf einem Gemeinderatsbeschluss vom 15. Februar 2010. Ziel ist die verstärkte Errichtung von Gebäuden mit geringem Heizwärmebedarf. **Die Förderungsaktion ist mit 31. Dezember 2011 befristet.** Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien.

7.7.1. Förderung

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses. Gefördert wird das Einhalten des Niedrigenergiehausstandards mit verbessertem Wärmeschutz und zentraler Be- und Entlüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung mit **13.000 Euro**.

7.7.2. Persönliche Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind im Grundbuch eingetragene EigentümerInnen, InhaberInnen von Baurecht bzw. PächterInnen und UnterpächterInnen (Eigenheim, Kleingartenwohnhaus).

Ein Hauptwohnsitz muss in jedem Fall begründet werden. Die Rechte an der Vorwohnung müssen aufgegeben werden.

7.7.3. Technisch ökologische Voraussetzungen

Einsatz ökologischer Baustoffe

Bei der Ausführung dürfen keine treibhauswirksamen (halogenierten) Wärmedämmstoffe (FCKW, HFKW, HFCKW) verwendet werden. Es sind nur polyvinylchlorid (PVC)-freie Fenster- und Türkonstruktionen zulässig (Ausnahme: Lichtschachtfenster im Keller).

Energieausweis

Der höchstzulässige Heizwärmebedarf je Quadratmeter Brutto-Geschossfläche und Jahr ($HWB_{BGF,zul}$ -Wert) ist abhängig von der Gebäudekompaktheit (charakteristische Länge l_c -Wert) und darf nicht überschritten werden. Beispiele für Referenzwerte zum $HWB_{BGF,zul}$ finden Sie in der Tabelle:

	Kleingartenhaus		Einfamilienhaus				
Gebäudekompaktheit (l_c -Wert)	0,95 m	1,0 m	1,25 m	1,4 m	1,6 m	1,8 m	2,0 m
$HWB_{BGF,zul}$ in kWh/m ² pro Jahr	27	27	27	25	23	22	20

Hinweis:

Zur Ermittlung des zulässigen Grenzwertes ist der jeweilige l_c -Wert in die Formel $9 \times (1+2,5/l_c)$ einzusetzen. Für l_c -Wert < 1,25 ist $l_c = 1,25$ in die Formel einzusetzen.

Luftdichte Gebäudehülle

Für Gebäude mit mechanischer Zu- und Abluftanlage darf die Luftwechselrate (n50-Wert) höchstens 1,5 pro Stunde bei genormten Bedingungen erreichen. Das bedeutet, dass pro Stunde die Innenraumluft durch Lüftungsverluste maximal 1,5-mal ausgetauscht werden darf.

Haustechnik

Kohle-, Koks-, Brikett-, Öl-Stromwiderstandsheizungen oder Gasheizungen ohne Brennwerttechnologie dürfen nicht zum Einsatz kommen. Förderbar sind "innovative klimarelevante Systeme" für Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen wie:

- Biogene Heizsysteme in Kombination mit einer thermischen Solaranlage, soweit sie die Emissionsgrenzwerte gemäß Förderrichtlinie für Biomasse-Heizanlage erfüllen
- Sole/Wasser oder Wasser/Wasser Wärmepumpen mit einer Jahresarbeitszahl von zumindest 4, in Kombination mit einer thermischen Solaranlage oder Photovoltaikanlage mit einer Mindestnettokollektorfläche von 2 m².

Hinweis:

Die Jahresarbeitszahl 4 bzw. 3,5 bezieht sich auf Wärmepumpen, die mit Strom betrieben werden. Wärmepumpensysteme, die nicht mit Strom betrieben werden, sind dann möglich, wenn die emittierten CO₂-Werte jene der elektrisch betriebenen Wärmepumpen nicht überschreiten. Als Bemessungsgrundlage ist der Wert des europäischen Strommixes heranzuziehen.

- Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen
- Fernwärme (erzeugt aus mindestens 80 Prozent Biomasseanlagen bzw. aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG).
- Mit Gas betriebene Adsorptionswärmepumpen, die zusätzlich eine Umweltwärmequelle (Sonne, Erde, Grundwasser oder Luft) nutzen

Sollten nachweislich keine der oben angeführten Heizsysteme möglich sein, so dürfen zu Heizung und Warmwasserbereitung auch zum Einsatz kommen:

- Luft/Wasser Wärmepumpen für Heizung und Warmwasserbereitung mit einer Jahresarbeitszahl von zumindest 3,5
- Erdgas-Brennwert-Anlagen mit Warmwasserspeicher in Kombination mit thermischen Solaranlagen.

Hinweis:

Die Solaranlage muss zumindest zur Warmwasserbereitung dienen und die Netto-Kollektorfläche muss über 2 m² liegen. Die Einbindung der Solaranlage kann entfallen, wenn die Anlage lagebedingt nicht wirtschaftlich ist.

7.7.4. Antragsunterlagen

Antragsformular (von der MA 25 / MA 50 aufgelegt) sowie:

- Personalausweis (Reisepass oder dgl. in Kopie)
- Grundbuchauszug, Grundbuchauszug über Baurechtsanlage, Pachtvertrag bei Pacht
- Rechtskräftiger Baubewilligungsbescheid der MA 37 bzw. bei Kleingartenwohnhäusern Begleitschreiben (Stellungnahme) der MA 37
- Baubehördlich bewilligter Originaleinreichplan (Zusätzliche Pläne z.B. Polierpläne, Ausführungspläne etc., in Übereinstimmung mit den behördlich bewilligten Plänen, sind vorzulegen, falls im Einreichplan keine Grundrisse samt Schnitt und Ansichten dargestellt sind.)
- Bestätigung der bauausführenden Firma, dass bei der Ausführung keine treibhauswirksamen Wärmedämmstoffe (FCKW, HFKW, HFCKW) und keine PVC- Fenster- und Türkonstruktionen verwendet werden
- Energieausweis gemäß Österr. Institut für Bautechnik
- Technische Unterlagen der Heizungsanlage
- bei Nichterfüllung der Kriterien gemäß Punkt Haustechnik: Nachweis über das Zutreffen von Ausnahmegründen in nachvollziehbarer Form.

7.7.5. Einreichung und Abwicklung

Magistrat der Stadt Wien, MA 50 – Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten

Gruppe Neubauförderung

1190 Wien, Muthgasse 62, 1. Stock, Zimmer F1.10

Telefon: (+43-1) 4000-74 840

E-Mail: post@ma50.wien.gv.at

Montag bis Freitag von 8-12 Uhr, sowie nach persönlicher Vereinbarung

Technische Fragen:

Magistrat der Stadt Wien, MA 25 - Stadterneuerung und Prüfstelle für Wohnhäuser

Gruppe Ökoförderungen

1190 Wien, Muthgasse 62

Telefon: (+43-1) 4000-25 221 bis 25 229

E-Mail: post@ma25.wien.gv.at

Dienstag und Donnerstag von 8-13 Uhr, sowie nach persönlicher Vereinbarung

7.7.6. Fristen/Termine

Zum Zeitpunkt der Antragseinbringung darf das Ausstellungsdatum des behördlich bewilligten Baubescheids (bzw. Hinweisschreiben der MA 37) nicht mehr als 3 Jahre zurück liegen.

7.7.7. Internet Information

Wohnungsförderungen und –finanzierungen Wien:

<http://www.wien.gv.at/wohnen/wohnungsfoerderungen.htm>

Förderinformationen:

<http://www.wien.gv.at/wohnen/wohnbautechnik>

7.8. NEUBAU Passivhaus

Gefördert wird die Einhaltung des Passivhausstandards mit zentraler Be- und Entlüftungsanlage und Wärmerückgewinnung in Verbindung mit der Errichtung eines neuen Einfamilien-, Zweifamilien- oder Kleingartenwohnhauses

Diese Förderaktion beruht auf einem Gemeinderatsbeschluss vom 15. Februar 2010. Ziel ist die verstärkte Errichtung von Gebäuden mit minimalem Heizwärmebedarf. **Die Förderungsaktion ist mit 31. Dezember 2011 befristet.** Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien.

7.8.1.Förderung

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses. Gefördert wird das Einhalten des Passivhausstandards mit zentraler Be- und Entlüftungsanlage und Wärmerückgewinnung mit **16.000,- Euro**.

7.8.2.Persönliche Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind im Grundbuch eingetragene EigentümerInnen, InhaberInnen von Baurecht bzw. PächterInnen und UnterpächterInnen (Eigenheim, Kleingartenwohnhaus).

Ein Hauptwohnsitz muss in jedem Fall begründet werden. Die Rechte an der Vorwohnung müssen aufgegeben werden.

7.8.3.Technisch ökologische Voraussetzungen

Einsatz ökologischer Baustoffe

Bei der Ausführung dürfen keine treibhauswirksamen (halogenierten) Wärmedämmstoffe (FCKW, HFKW, HFCKW) verwendet werden. Es sind nur polyvinylchlorid (PVC)- freie Fenster- und Türkonstruktionen zulässig (Ausnahme: Lichtschachtfenster im Keller).

Energieausweis

Der höchstzulässige Heizwärmebedarf je Quadratmeter Brutto-Geschossfläche und Jahr ($HWB_{BGF,zul}$ -Wert), unabhängig von der Gebäudekompaktheit darf nicht überschritten werden.

Der Grenzwert pro Jahr beträgt gemäß Berechnung nach OIB: $HWB_{BGF,zul} < 10 \text{ kWh}/(\text{m}^2\text{a})$ oder $HWB_{BGF,zul} < 15 \text{ kWh}/(\text{m}^2\text{a})$ gemäß Berechnung nach PHPP (Passivhaus Projektierungspaket).

Der Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert)

Der Wärmedurchgangskoeffizient U gibt an, welche Wärmeleistung in Watt (W) durch einen Quadratmeter (m^2) einer Konstruktion hindurchgeht, wenn der Temperaturunterschied der Luft zu beiden Seiten der Konstruktion ein Kelvin (K) beträgt. Folgende U-Werte der Gebäudehülle sind in jedem Fall einzuhalten:

Bauteile	U-Werte in $W/(m^2K)$
Außenwand	< 0,15
Dach bzw. Decke zu Außenluft und Dachboden	< 0,12
Kellerdecke bzw. erdberührter Fußboden	< 0,15
Fenster/Türen	< 0,80

Luftdichte Gebäudehülle

Für ein Passivhaus mit mechanischer Zu- und Abluftanlage darf die Luftwechselrate (n50-Wert) höchstens 0,6 pro Stunde bei genormten Bedingungen erreichen. Das bedeutet, dass pro Stunde die Innenraumluft durch Lüftungsverluste maximal 0,6-mal ausgetauscht werden darf.

Haustechnik

Kohle-, Koks-, Brikett-, Öl-, und Stromwiderstandsheizungen oder Gasheizungen ohne Brennwerttechnologie dürfen nicht zum Einsatz kommen. Die Warmwasserbereitung darf nicht direkt elektrisch erfolgen.

Die Einbindung der Solaranlage ist Voraussetzung und kann nur dann entfallen, wenn die Anlage lagebedingt nicht wirtschaftlich ist. Die Solaranlage muss zumindest zur Warmwasserbereitung dienen und die Netto-Kollektorfläche muss über $2 m^2$ liegen.

Beim Einsatz von elektrisch betriebenen Wärmepumpen, können anstelle der thermischen Solaranlagen, Photovoltaikanlagen mit einer Mindestnettokollektorfläche von $2 m^2$ zum Einsatz kommen.

Weitere Einschränkungen hinsichtlich anderer Energieträger bzw. Wärmeerzeuger für Passivhäuser bestehen nicht.

Hinweis:

Sollten Solaranlagen nicht wirtschaftlich sein, so dürfen zur Warmwasserbereitung auch Luft/Wasser Wärmepumpen zum Einsatz kommen.

7.8.4. Antragsunterlagen

Antragsformular (von der MA25 / MA 50 aufgelegt) sowie:

- Personalausweis (Reisepass oder dgl. in Kopie)
- Grundbuchauszug, Grundbuchauszug über Baurechtsanlage, Pachtvertrag bei Pacht
- Rechtskräftiger Baubewilligungsbescheid der MA 37 bzw. bei Kleingartenwohnhäusern Begleitschreiben (Stellungnahme) der MA 37
- Baubehördlich bewilligter Originaleinreichplan (Zusätzliche Pläne z.B. Polierpläne, Ausführungspläne etc., in Übereinstimmung mit den behördlich bewilligten Plänen, sind vorzulegen, falls im Einreichplan keine Grundrisse samt Schnitt und Ansichten dargestellt sind.)
- Bestätigung der bauausführenden Firma, dass bei der Ausführung keine treibhauswirksamen Wärmedämmstoffe (FCKW, HFKW, HFCKW) und keine PVC- Fenster- und Türkonstruktionen verwendet werden
- Energieausweis gemäß Österr. Institut für Bautechnik

- Technische Unterlagen der Heizungsanlage sowie der Lüftungsanlage
- Fensterprüfzeugnis über den Gesamt-U-Wert (Rahmen und Glas) der eingebauten Fenster
- bei Nichterfüllung der Kriterien gemäß Punkt Haustechnik: Nachweis über das Zutreffen von Ausnahmegründen in nachvollziehbarer Form

7.8.5. Einreichung und Abwicklung

Magistrat der Stadt Wien, MA 50 – Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten

Gruppe Neubauförderung
 1190 Wien, Muthgasse 62, 1. Stock, Zimmer F1.10
 Telefon: (+43-1) 4000-74 840
 E-Mail: post@ma50.wien.gv.at
 Montag bis Freitag von 8-12 Uhr, sowie nach persönlicher Vereinbarung

Technische Fragen:

Magistrat der Stadt Wien, MA 25 - Stadterneuerung und Prüfstelle für Wohnhäuser

Gruppe Ökoförderungen
 1190 Wien, Muthgasse 62
 Telefon: (+43-1) 4000-25 221 bis 25 229
 E-Mail: post@ma25.wien.gv.at
 Dienstag und Donnerstag von 8-13 Uhr, sowie nach persönlicher Vereinbarung

7.8.6. Fristen/Termine

Zum Zeitpunkt der Antragseinbringung darf das Ausstellungsdatum des behördlich bewilligten Baubescheids (bzw. Hinweisschreiben der MA 37) nicht mehr als 3 Jahre zurück liegen.

7.8.7. Internet Information

Wohnungsförderungen und –finanzierungen Wien:

<http://www.wien.gv.at/wohnen/wohnungsfoerderungen.htm>

Förderinformationen:

<http://www.wien.gv.at/wohnen/wohnbautechnik/foerdern/index.html>

8. Ökostrom

Ökostrom: elektrische Energie, die aus erneuerbaren Energieträgern gewonnen wird.

Ökostrom leistet einen wichtigen Beitrag zur Erreichung von Klima- und Umweltschutzziele. Dieser Strom wird aus erneuerbaren Energieträgern wie beispielsweise Wind, Biomasse, Geothermie, Photovoltaik und Kleinwasserkraft gewonnen. Weil die Ökostromerzeugung unter deutlich reduziertem Kohlendioxid ausstoß erfolgt, unterstützt sie den Klimaschutz.

Damit die Ökostromproduktion gesteigert wird, wurde ein gesetzliches Förderregime geschaffen. Das Ökostromgesetz regelt bundesweit seit 2003 die Unterstützung von Ökostrom einheitlich. Ziel der Ökostromförderung ist es, den Anteil elektrisch erzeugter Energie auf Basis erneuerbarer Energieträger in Österreich von 70 Prozent (1997) auf 78,1 Prozent im Jahr 2010 zu steigern. Hier wird die Ökostromerzeugung durch ein Einspeise-Tariffsystem zu Fixpreisen oder mit einem Investitionskostenzuschuss gefördert.

In Österreich wurde durch die Ökostromnovelle 2006 die Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG) eingerichtet. Diese ist verpflichtet, die Ökostromeinspeisung aus bestimmten Ökostromanlagen über einen gesetzlich definierten Zeitraum abzuwickeln. Die Ökostromeinspeisung in das allgemeine Stromversorgungsnetz wird zu einem festgelegten Preis vergütet. Die Einspeisetarife werden regelmäßig den Strommarktgegebenheiten angepasst.

Jene Anlagen, die auf Basis erneuerbarer Energieträger betrieben werden, sind über einen Antrag der Betreiber vom Landeshauptmann des Landes, in dem sich die Anlage befindet, durch einen Bescheid als Ökostromanlage anzuerkennen. Diese Anerkennung ist notwendig, damit der Strom, der in der betreffenden Anlage erzeugt wird, als Ökostrom entsprechend dem Ökostromgesetz gilt. Nur so ist eine Einspeisung zum geförderten Tarif möglich.

FörderungswerberInnen nehmen am besten bereits in der Planungsphase mit den relevanten Förderstellen Kontakt auf, ob alle Fördervoraussetzungen abgeklärt und die bestmögliche Lösung ihres Projekts erzielt werden kann (unabhängig davon, ob eine Netzeinspeisung angedacht ist oder nicht).

8.1. Ökostrom aus Photovoltaik-Anlagen

Gefördert werden Investitionen in die Anlagenerrichtung zur Stromerzeugung aus Photovoltaik-Anlagen und die Kosten notwendiger immaterieller Leistungen von Professionisten, wie Planungs- und Beratungsleistungen, Energiekonzepte und Gutachten.

Die Förderaktion beruht auf den Förderrichtlinien 2007 für die Förderung der Erzeugung von Ökostrom. Ziel der Förderaktion ist die Förderung der Stromerzeugung mit neuen Technologien aus erneuerbaren Energiequellen. **Die Förderung ist von 1. Jänner 2009 bis 31. Dezember 2012 befristet.** Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Förderung. Die Förderentscheidung obliegt einem unabhängigen Gremium, dem Ökostrombeirat.

8.1.1.Förderung

Die Photovoltaik-Förderung ist eine Wiener Landesförderung in Form eines Investitionskostenzuschusses. Als Konsortialförderung ist sie, bis zu den gemäß den beihilfenrechtlichen EU-Normen vorgesehenen Höchstgrenzen, durch mehrere öffentliche Förderungsträger zulässig. Die FörderungswerberInnen haben die Förderstelle darüber zu informieren. Das Ausmaß der Förderung beträgt **maximal 40 Prozent** der förderfähigen Kosten in Form eines einmaligen Investitionskostenzuschusses. Es gibt für Photovoltaik-Anlagen aber auch einen **Pauschalbetrag von 1.500 Euro pro kWp** (Kilowatt-peak, d.h. Spitzenleistung) beziehungsweise maximal 100.000 Euro pro Förderfall.

Zusammensetzung der förderbaren Kosten:

- Planungs- und Beratungsleistungen
- Gutachten
- Module, einschließlich Trägergerüst und Montage
- Verrohrung, Armaturen, Steuer- und Regeleinrichtungen
- Messeinrichtungen

Zur Berechnung der Förderung werden die Bruttokosten herangezogen. Bei Vorsteuerabzugsberechtigung (Betriebe) werden die Nettokosten gefördert.

8.1.2.Persönliche Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz in Wien.

Die FörderungswerberInnen stimmen ausdrücklich zu, dass ihr Name als FörderungsnehmerIn und die Details des Förderprojekts nach Abschluss des Fördervertrages veröffentlicht werden können.

8.1.3. Sonstige Voraussetzungen

- Baubewilligung falls erforderlich
- Einspeisevertrag mit einem Abnehmer für den erzeugten Photovoltaik-Strom
- Genehmigung und Anerkennung der Ökostromanlage nach dem Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz (bei der MA 64)
- Funktionsprüfung gemäß ÖVE 8001
- Zustimmung des Ökostrom-Beirates ist erforderlich
- Es folgt keine Förderung, wenn innerhalb der ersten 5 Jahre zusätzliche Förderungen, beispielsweise Einspeisetarife oder Investitionsförderungen von Klima- und Energiefonds, in Anspruch genommen werden

8.1.4. Technische Voraussetzungen

Es werden nur effiziente Anlagen mit mindestens 900 Volllaststunden gefördert.

8.1.5. Antragsunterlagen

Antragsformular (von der MA 27 aufgelegt) sowie:

- Technische Projektbeschreibung
- Projektzeitplan
- Status zu folgenden Bewilligungsverfahren:
- Baubewilligung
- Anerkennung als Ökostrom-Anlage
- Elektrizitätswirtschaftliche Genehmigung
- Ggfs. gewerberechtliche Bewilligung
- Kostenaufschlüsselung

Bekanntgabepflicht der FördernehmerInnen

- Beginn und geplante Fertigstellung des Vorhabens
- Änderungen der geplanten Maßnahme im Zuge der Ausführung
- Bei Maßnahmen, deren Durchführung mehr als 2 Jahre erfordert: jährlich ein Zwischenbericht über den Arbeitsfortschritt

8.1.6. Einreichung und Abwicklung

Magistrat der Stadt Wien, MA 27 - EU-Strategie und Wirtschaftsentwicklung

Energiedezernat

1080 Wien, Schlesingerplatz 2, 3. Stock

Ing. Ursula Heumesser

Telefon: (+43-1) 4000-27 034

E-Mail: ursula.heumesser@wien.gv.at

DI Beate Ebersdorfer

E-Mail: Telefon: (+43-1) 4000-27 033

E-Mail: beate.ebersdorfer@wien.gv.at

Der Förderantrag muss spätestens vor der Netzeinspeisung eingereicht werden. Innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geförderten Maßnahme, firmenmäßig gefertigte Abrechnung des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen, einschließlich des Abrechnungsberichtes, in detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung vorgelegt werden.

8.1.7. Internet Information

Förderinformationen:

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/eu-strategie/stromerzeugung/oekostromanlagen.html>

Detailinformation zu netzgekoppelten Photovoltaik-Anlagen in Wien:

<http://wua-wien.at/home/energie/checkliste-photovoltaik>

Antragsformular:

<http://www.wien.gv.at/wirtschaft/eu-strategie/energie/ahs-info/pdf/antragfotovoltaiik.pdf>

8.2. Ökostrom Einspeisetarife

Gefördert werden die Einspeisetarife für Ökostromlieferanten mit Ausnahme der Tarifförderung für Photovoltaik in Wien. Die Tarifförderung ist eine Bundesförderung, die gemäß Ökostromgesetz durch die Netzbetreiber finanziert wird. Die Einspeisetarife für Ökostromanlagen werden jährlich per Verordnung des BMWFJ erneuert.

Sie gelten für Neuanlagen wenn, deren Finanzierung innerhalb der Budgetbegrenzungen möglich ist. Ziel der Ökostromförderung ist es, den Anteil elektrischer Energie aus Anlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger zu erhöhen.

8.2.1.Förderung

Auszug aus den in der Verordnung festgesetzten Einspeisetarifen für die Abnahme von Strom aus Wind, Biomasse, Geothermie und Photovoltaik.

EIN SPEISETARIFE FÜR ÖKOSTROMANLAGEN	Tarif in Cent/kWh
Photovoltaik an Gebäudewänden/-dächern	5 kW _{peak} bis 20 kW _{peak} 38,00
	über 20 kW _{peak} 33,00
Photovoltaik auf Freiflächen	über 5 kW _{peak} bis 20 kW _{peak} 35,00
	über 20 kW _{peak} 25,00
Windenergie	9,30
Feste Biomasse (wie Wildhackgut, Stroh)	bis 500 kW 14,98
	über 500 kW bis 1 MW 13,54
	über 1 MW bis 1,5 MW 13,10
	über 1,5 MW bis 2 MW 12,97
	2 bis 5 MW 12,26
	5 bis 10 MW 12,06
über 10 MW 10,00	
Geothermie	7,50

*) Die aktuellen Einspeisetarife sind auch auf der Webseite der E-Control ersichtlich.

Die Tarife werden jährlich angepasst.

Die OeMAG (Abwicklungsstelle für Ökostrom AG) vergütet den in den Anlagen der FörderungsbezieherInnen erzeugten und in das öffentliche Netz eingespeisten Ökostrom gemäß den Allgemeinen Bedingungen (AB-ÖKO) monatlich.

Verrechnet wird mit Ende des jeweiligen Folgemonats. Für die Abrechnung der Ökostromanlagen sind der OeMAG von der Netzbetreiberfirma der FörderungsbezieherInnen die Einspeisemengen der Anlage bekannt zu geben.

8.2.2.Persönliche Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz in Österreich, die eine Ökostromanlage betreiben.

8.2.3. Sonstige Voraussetzungen

- Baubewilligung falls erforderlich
- Einspeisevertrag mit AbnehmerIn für den erzeugten Ökostrom
- Genehmigung und Anerkennung der Ökostromanlage nach dem Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz und § 7 Ökostromgesetz (bei der MA 64)
- Funktionsprüfung gemäß ÖVE 8001

8.2.4. Technische Voraussetzungen

Die Anlage muss mindestens dem Stand der Technik entsprechen (effiziente Anlagen)

8.2.5. Antragsunterlagen

Antragsformular (von der OEMAG aufgelegt) sowie:

- Technische Projektbeschreibung
- Projektzeitplan
- Vertrag mit der OeMAG
- Status zu folgenden Bewilligungsverfahren:
 - Baubewilligung
 - Anerkennung als Ökostrom-Anlage
 - Elektrizitätswirtschaftliche Genehmigung
 - Ggfs. gewerberechtliche Bewilligung

8.2.6. Einreichung und Abwicklung

OeMAG, Abwicklungsstelle für Ökostrom AG

1090 Wien, Alserbachstraße 14-16

Telefon: (+43-1) 05/7 87 66 - 10

E-Mail: kundenservice@oem-ag.at

8.2.7. Fristen Termine

Anträge sind jederzeit eingereicht werden. Mit der Einreichung beginnt eine sechs-wöchige Frist zu laufen, innerhalb der alle nötigen Unterlagen bei der OeMAG einzubringen sind. Anderenfalls muss der Antrag von Gesetzes wegen abgelehnt werden.

8.2.8. Internet Information

Förderinformationen: http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/oeko-energie/dokumente/pdfs/leitfaden_f%C3%B6rderung_oekostromanlagen_nov%2009.pdf

Detailinformation zu Förderung erneuerbarer Energie in Wien: www.oem-ag.at

Antragsformular:

<http://www.oem-ag.at/static/cms/sites/oem-ag.at/media/downloads/Foerderantrag.pdf>

e-control Einspeisetarife:

<http://www.e-control.at/de/marktteilnehmer/oeko-energie/einspeisetarife>

8.3. Solarthermie-Anlagen

Gefördert werden Solaranlagen zur Warmwasserbereitung oder zur teilsolaren Raumheizung. Solarenergie ist erneuerbare Energie, die zur Verringerung der Energieimporte sowie zur Verbesserung der Umweltsituation und Ressourcenschonung beiträgt.

Die Förderaktion beruht auf dem Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2008. Ziel ist es einen wirtschaftlichen Anreiz zur Nutzung von Solarenergie zu schaffen. **Die Förderungsaktion ist mit 31. Dezember 2010 befristet.** Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

8.3.1.Förderung

Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses.

Solaranlage zur Warmwasserbereitung

Der Zuschuss für die Errichtung beträgt **30 Prozent** der förderbaren Investitionskosten. Maximal wird zu einem Sockelbetrag von **1.000 Euro** ein Pauschalbetrag von **70 Euro pro Quadratmeter** Absorberfläche zugeschossen.

Solaranlage zur Warmwasserbereitung mit Raumheizungsunterstützung bzw. Kühlung

Der Zuschuss für die Errichtung beträgt **40 Prozent** der förderbaren Investitionskosten. Maximal wird zu einem Sockelbetrag von **1.000 Euro** ein Pauschalbetrag von **100 Euro pro Quadratmeter** Absorberfläche zugeschossen.

Ab drei Wohneinheiten wird der Sockelbetrag wie folgt berechnet:

3-5 Wohneinheiten	750 Euro / WE
6-10 Wohneinheiten	600 Euro / WE
11-15 Wohneinheiten	550 Euro / WE
16-20 Wohneinheiten	500 Euro / WE
ab 21 Wohneinheiten	450 Euro / WE

Für Vorsteuerabzugsberechtigte nach § 12 Umsatzsteuergesetz 1994 ist der Pauschalbetrag jedoch um 1/6 zu vermindern.

8.3.2.Persönliche Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Investitionen in stationäre solarthermische Anlagen in Wien durchführen.

8.3.3.Sonstige Voraussetzungen

Besteht eine ganzjährige Fernwärmeanschlussmöglichkeit, so ist die Fernwärme Wien Ges.m.b.H. von der Errichtung der Anlage in Kenntnis zu setzen.

Investitionen für eine Solaranlage sind im Rahmen der gegenständlichen Aktion **nicht förderbar**, wenn:

- die Errichtung der Solaranlage per Gesetz oder Verordnung (z.B. Wohnbauförderung) vorgeschrieben ist
- die Anlage ausschließlich für die Erwärmung eines Schwimmbades dient
- für die Solaranlage die Inanspruchnahme von Förderungsmitteln durch andere FörderungsgeberInnen bereits erfolgte oder beabsichtigt ist (Ausnahme: nicht geförderte Anlagenteile)

8.3.4. Technische Voraussetzungen

Folgende Dimensionierungen sind einzuhalten sofern die Förderstelle einer Unterschreitung nicht zustimmt.

Wohnraumart	Warmwasser	Warmwasser und Heizung	Mindest Absorberfläche in m ²	Mindest Speichervolumen und Puffer in Liter
Kleingartenhaus	X		2	100
Einfamilienhaus	X		5	300
Einfamilienhaus		X	10	800
Ab 3 Wohneinheiten	X		1,5 je 100l Speicher	150 je Wohneinheit
Ab 3 Wohneinheiten		X		das Speichervolumen ist um 30 Prozent pro Wohneinheit zu erhöhen

Die Kollektoren müssen der EN 12975 (Qualität und Leistung) entsprechen.

8.3.5. Antragsunterlagen

Antragsformular (von der MA 25 aufgelegt).

Folgende Unterlagen für die Abrechnung sind erforderlich:

- Nachweis der Kosten (Originalrechnungen) und der Begleichung dieser Kosten (Originalzahlungsbelege)
- Bestätigung der ordnungsgemäßen Montage und Inbetriebnahme der Anlage sowie der Verwendung fachgerechter Komponenten durch ein konzessioniertes oder befugtes Unternehmen
- Baubewilligung für das eingereichte Vorhaben, soweit das Vorhaben bewilligungspflichtig ist
- Zustimmungserklärung der HauseigentümerIn bei Anlagenerrichtung durch eine MieterIn oder PächterIn bzw. Zustimmungserklärung aller MiteigentümerInnen eines Wohnhauses bei Anlagenerrichtung durch einzelne (alle) WohnungseigentümerInnen

8.3.6. Einreichung und Abwicklung

Magistrat der Stadt Wien, MA 25 - Stadterneuerung und Prüfstelle für Wohnhäuser

Gruppe Stadterneuerung

1190 Wien, Muthgasse 62

Hr. Manfred Knapp

Telefon: (+43-1) 4000-25 092

E-Mail: manfred.knapp@wien.gv.at

8.3.7. Fristen Termine

Der Antrag auf Gewährung einer Förderung samt den unten erwähnten Unterlagen ist spätestens 6 Monate nach Fertigstellung einzureichen (Rechnungen der letzten 3 Jahre werden anerkannt).

8.3.8. Internet Information

Wohnungsförderungen und –finanzierungen Wien:

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/finanzielles/wohnen/>

Förderinformationen:

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/bauen-wohnen/wohnbautechnik/foerderungen/solarfoerderung.html>

Solarförderungsrichtlinie 2009:

<http://www.wien.gv.at/wohnen/wohnbautechnik/ahs-info/solar-richtlinien.html>

Antragsformular:

<http://www.wien.gv.at/wohnen/wohnbautechnik/ahs-info/pdf/oekoantrag.pdf>

9. Umweltfreundliche Mobilität

Ressourcenschonende und kostengünstigere Mobilität in der Bundeshauptstadt, welche gleichzeitig Lärmreduzierung und Verbesserung der Lüftung erzielt – das unterstützt die Förderung von E-Bikes und Erdgas-Autos in Wien.

Das Interesse an der umweltfreundlichen Fortbewegung ist erfreulich groß. Im August 2010 wurden schon über 1.600 E-Bikes in Wien gefördert. Stadt Wien und Wien Energie verlängerten die Förderung von E-Bikes bereits vor dem Sommer. Die Förderaktion soll noch mehr Leute dazu motivieren, in der Stadt aufs Auto zu verzichten und ihre Wege künftig bequem auf zwei Rädern zurückzulegen.

Das Elektro-Zweirad ist gerade im Stadtverkehr eine perfekte Alternative zum Auto. Die Hälfte aller Arbeitswege ist kürzer als fünf Kilometer. Der eingebaute Elektromotor trägt zu einer Lärmreduzierung bei und hilft Luftschadstoffemissionen zu senken. Parkplatzsuche ist kein Thema, man kommt auch bei Stau gut voran. Und anstrengend ist es auch nicht. E-Biker können mit einem einfachen Drehgriff selbst bestimmen, wie viel Unterstützung der Elektromotor gibt und wie stark sie selbst in die Pedale treten.

Um eine umfassende E-Mobilität zu gewährleisten, plant die Stadt Wien in Kooperation mit Wien Energie künftig auch die entsprechende Infrastruktur auszubauen. Unter anderem mit der Errichtung von E-Bike-Stationen, an denen die Akkus geladen werden können.

Eine Lösung für Energie- und kostenbewusste Wienerinnen und Wiener. Ein Elektro-Zweirad, dessen Akku zum Haushaltstarif von Wien Energie geladen wird, schlägt mit äußerst günstigen 80 Cent pro 100 Kilometer zu Buche. Ein herkömmliches Moped mit Verbrennungsmotor dagegen, das etwa 3,5 Liter Benzin auf 100 Kilometern verbraucht, verursacht Kosten von rund vier Euro, nahezu das Sechsfache.

Vergleichbar verhält es sich auch mit Erdgasautos: Weniger Kosten, mehr Reichweite. Der Umstieg auf CNG (Compressed Natural Gas) als Kraftstoff hat finanzielle Vorteile: Die Normverbrauchsabgabe (NoVA) fällt dank geringerer CO₂-Emissionen niedriger aus. Außerdem gibt es einen Bonus bei der Unterschreitung bestimmter Grenzwerte für Stickoxide (NO_x). Daneben ist Erdgas an der Tankstelle wesentlich günstiger als Diesel oder Benzin. Erdgas ist nicht nur günstiger, sondern hat auch einen höheren Energiegehalt: Ein Kilogramm Erdgas entspricht dem Energiegehalt von rund 1,5 Liter Benzin oder 1,3 Liter Diesel.

Wien Energie unterstützt den Ausbau von Tankstellen für Erdgas. Bis 2010 sind zumindest 200 öffentliche Erdgas-Tankstellen geplant. Jede achte Erdgas-Tankstelle Österreichs steht in Wien, damit ist die Versorgung garantiert. Man kann davon ausgehen, dass von neuralgischen Verkehrspunkten aus die nächstgelegene Tankstelle im Durchschnitt nur sieben Auto-Minuten entfernt ist.

Die Stadt Wien möchte mit der Förderaktion für Erdgas-Autos im Individualverkehr ein Signal für die alternative Antriebsart Erdgas setzen. Im Gegensatz zu Benzinmotoren sparen Erdgasautos bis zu 30 Prozent CO₂, 85 Prozent Stickoxide und 90 Prozent ozonbildende Emissionen. Auch im Vergleich zu Dieselfahrzeugen ist der Ausstoß von umweltbelastenden Abgasen wesentlich geringer (80 Prozent weniger Stickoxide und Ozonbildungspotenziale), auch der Feinstaub wird auf ein Mindestmaß reduziert.

9.1. Elektro-Zweiräder

Gefördert wird der Kauf von für den Straßenverkehr zugelassenen Elektrozweirädern. (Elektroroller, -mopeds, -motorräder sowie Elektrofahrräder).

Die Förderung ist eine gemeinsame Aktion der Stadt Wien und Wien Energie und hat zum Ziel, die Lärm- und Schadstoffemissionen im KFZ-Verkehr zu reduzieren. **Die Förderung läuft von 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2010.** Förderungsanträge können bis zu diesem Stichtag eingereicht werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Förderung. Im Zweifel entscheidet das Magistrat der Stadt Wien.

9.1.1.Förderung

Die Förderung erfolgt in Form einer einmaligen nicht rückzahlbaren Direktzahlung. Die Förderung beträgt **30 Prozent des Kaufpreises, maximal EUR 300,-** pro Fahrzeug. Die Förderung wird auf das Konto des/der Zulassungsbesitzers/In überwiesen (keine Barauszahlung).

Hinweis:

Nicht gefördert werden: Gebrauch-, Eigenbau- und Umbaufahrzeuge, Elektrozweiräder ohne Straßentauglichkeit (Funvehicle), Nachrüstsätze für E-Zweiräder, innerbetriebliche Transportfahrzeuge, Golffahrzeuge und mehrspurige E-Fahrzeuge „Segways“, Fahrzeuge zur Unterstützung eingeschränkter Mobilität)

9.1.2.Persönliche Voraussetzungen

FörderungswerberInnen sind die ZulassungsinhaberInnen, deren Hauptwohnsitz in Wien sein muss.

9.1.1.Sonstige Voraussetzungen

Die Fahrzeuge müssen neu gekauft sein (Erstzulassung; keine Förderung von Gebrauch- oder Vorführfahrzeugen).

Elektrische Kraftfahrzeuge (Elektroroller, -mopeds, -motorräder) müssen in Österreich typisiert und in Wien behördlich zugelassen sein.

9.1.2.Technische Voraussetzungen

Fahrräder (auch Mountainbikes) dürfen gemäß Fahrradverordnung nur mit folgender Ausrüstung verkauft werden:

- zwei unabhängigen Bremsen
- Scheinwerfer und Rücklicht; das Rücklicht darf künftig auch ein Blinklicht sein; Scheinwerfer und Rücklicht können auch aufsteckbar und/oder batteriebetrieben sein. Nicht zulässig sind aber Scheinwerfer und Rücklichter, die am Körper getragen werden
- Rückstrahlern nach Vorne (weiß) und Hinten (rot). Diese dürfen auch in den Scheinwerfer oder das Rücklicht integriert sein

- seitlichen Rückstrahlern (gelb) oder reflektierenden Reifen (weiß oder gelb)
- Rückstrahlern an den Pedalen (gelb) oder etwa an den Pedalkurbeln
- Glocke, Hupe oder ähnlichem.

9.1.3. Antragsunterlagen

Antragsformular (von der MA 22 aufgelegt) sowie:

- Angabe der persönlichen Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, Kontonummer)
- Meldezettel bei Elektrofahrrädern
- detaillierter Rechnungsbeleg im Original (mit Käufernamen und Datum) sowie in Kopie über den Ankauf eines neuen Elektrozeirades
- Bestätigung des Händlers über die Fahrradverordnung-Konformität des Elektrofahrrades
- bei einspurigen Elektrokrattfahrzeugen (Elektroroller, -mopeds, -motorräder): Zulassungsschein in Kopie und zweifacher Ausfertigung

9.1.4. Einreichung und Abwicklung

Magistrat der Stadt Wien, MA 22- Umweltschutz

Wiener Umweltschutzabteilung
 1200 Wien, Dresdner Straße 45
 Telefon (+43-1) 40 00-7 34 40
 Umwelt-Hotline (+43-1) 40 00-80 22
 E-Mail: post@ma22.wien.gv.at
 Montag bis Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8 bis 15 Uhr
 Donnerstag von 8 bis 18 Uhr

Nähere Infos unter:

Umwelt-Hotline (+43-1) 40 00-80 22
 Wien Energie-Hotline (+43-1) 9 77 00-3 80 65

9.1.5. Fristen Termine

Erstzulassung bzw. Umrüstung sowie der Antrag müssen innerhalb der Laufzeit der Förderung erfolgen. Anträge, die unvollständig sind oder später in der Förderstelle einlangen, werden nicht berücksichtigt.

9.1.6. Internet Information

Auszug aus der Fahrradverordnung (BGBl II/2001/146 vom 6. April 2001)

<http://www.bmvit.gv.at/verkehr/strasse/recht/stvo/download/fahrradverordnung.pdf>

Förderinformationen:

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/umwelt/umweltschutz/foerderungen/elektrozweiraeder.html>

<http://www.wien.gv.at/umwelt/natuerlich/pdf/e-bike-fragen.pdf>

<http://wienenergie.at>

Antragsformular:

<http://www.wien.gv.at/umwelt/natuerlich/pdf/antragsformular-bikes.pdf>

9.2. Erdgasbetriebene Fahrzeuge (Compressed Natural Gas CNG - Fahrzeuge)

Gefördert wird der Kauf oder die Umrüstung von erdgasbetrieben und für den Straßenverkehr zugelassenen, Kraftfahrzeugen. Über die Förderungswürdigkeit von Kauf oder Umrüstung von erdgasbetriebenen Off Road Fahrzeugen, Maschinen und Geräten wird im Einzelfall entschieden.

Die Förderung ist eine gemeinsame Aktion der Stadt Wien und Wien Energie und hat zum Ziel, die Schadstoffemissionen im Autoverkehr zu reduzieren. **Die Förderung läuft von 1. Juni 2010 bis 31. Mai 2011.** Förderungsanträge können bis zu diesem Stichtag eingereicht werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Förderung. Im Zweifel entscheidet das Magistrat der Stadt Wien.

9.2.1. Förderung

Die Förderung erfolgt in Form einer einmaligen nicht rückzahlbaren Direktzahlung. Es gilt eine einheitliche Förderhöhe von **1.000 Euro** pro Fahrzeug für PrivatkundInnen und GewerbekundInnen. Die Förderung wird auf das Konto des/der Zulassungsbesitzers/In überwiesen (keine Barauszahlung).

Eine Umrüstung auf zusätzlichen Erdgasbetrieb wird mit **1.000 Euro** gefördert, wenn das Fahrzeug nach Umrüstung nachweislich zumindest der Abgasnorm Euro 3 (gemäß Richtlinie 1999/96/EG, umgesetzt durch die Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung) entspricht.

9.2.2. Persönliche Voraussetzungen

FörderungswerberInnen sind die ZulassungsinhaberInnen, deren Hauptwohnsitz bzw. Firmensitz in Wien sein muss.

Gefördert werden maximal 10 Fahrzeuge pro Person bzw. Unternehmen im Förderzeitraum. Die Umstellung größerer Fahrzeugflotten bzw. förderungswürdige Sonderfälle (Tageszulassung) sind nach Einzelprüfung möglich.

Die FörderungswerberInnen erklären sich bereit, auf den geförderten Fahrzeugen den Aufkleber („Ich fahre mit Erdgas“) anzubringen und für den Zeitraum von zwei Jahren nach Erhalt der Förderung dort zu belassen. Den FahrzeugbesitzerInnen obliegt die laufende Kontrolle der Beklebung.

Die Fahrzeuge müssen neu gekauft sein (Erstzulassung; keine Förderung von Gebrauch-, oder Vorführfahrzeugen).

9.2.1. Sonstige Voraussetzungen

Im Falle einer Zweitzulassung nach "Tageszulassung" sind zusätzlich die Kopie des Typenscheins, eine formlose schriftliche Bestätigung der KFZ-Vertragspartnerin bzw. des KFZ-Vertragspartners über den Kilometerstand zum Zeitpunkt des Kaufes sowie eine formlose schriftliche Bestätigung der KFZ-Vertragspartnerin bzw. des KFZ-Vertragspartners, dass das Fahrzeug zuvor nicht über diese oder eine vergleichbare Förderaktion für Erdgasfahrzeuge gefördert wurde.

9.2.2. Technische Voraussetzungen

Nach einer Umrüstung auf zusätzlichen Erdgasbetrieb muss das Fahrzeug nachweislich zumindest der Abgasnorm Euro 3 (gemäß Richtlinie 1999/96/EG, umgesetzt durch die Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung) entsprechen.

9.2.3. Antragsunterlagen

Antragsformular (von der MA 22 aufgelegt) sowie:

- Kopie des Zulassungsscheins
- Angabe der persönlichen Daten (Name, Adresse, Telefonnummer, Kontonummer)
- Gegebenenfalls entsprechende Nachweise über Kauf oder Umrüstung und Verwendung der Motoren

9.2.4. Einreichung und Abwicklung

Magistrat der Stadt Wien, MA 22- Umweltschutz

Wiener Umweltschutzabteilung
1200 Wien, Dresdner Straße 45
Telefon (+43-1) 4000-73 440
E-Mail: post@ma22.wien.gv.at
Montag bis Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8 bis 15 Uhr
Donnerstag von 8 bis 18 Uhr

Nähere Infos unter:

Umwelt-Hotline (+43-1) 4000-8022
Wien Energie-Hotline (+43-1) 9 77 00-3 80 65

9.2.5. Fristen Termine

Erstzulassung bzw. Umrüstung sowie der Antrag müssen innerhalb der Laufzeit der Förderung erfolgen. Anträge, die unvollständig sind oder später in der Förderstelle einlangen, werden nicht berücksichtigt.

9.2.6. Internet Information

Förderinformationen:

<http://www.wien.gv.at/amtshelfer/umwelt/umweltschutz/foerderungen/erdgasfahrzeuge.html>

Antragsformular:

<http://www.wien.gv.at/umwelt/natuerlich/rtf/formular-erdgasauto.rtf>

<http://www.e-control.at/de/marktteilnehmer/oeko-energie/einspeisetarife>